

Thierry Urwyler / Thomas Noll / Silja Bürgi / Christoph Sidler /
Daniel Treuthardt / Stefan Schmalbach / Elmar Habermeyer

Die Führungsaufsicht und ihre potenziellen Alternativen

Übergangsmanagement bei Straftätern mit hohem Risikopotential am Ende einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahme

Wie ist mit Straftätern umzugehen, die trotz ungünstiger Kriminalprognose aus Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Massnahmen entlassen werden müssen? Könnte die deutsche Führungsaufsicht eine sinnvolle Lösung für solche Fälle darstellen? Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe diskutiert im vorliegenden Beitrag Stärken und Schwächen der Führungsaufsicht und erörtert potentielle Alternativen/Modifikationen. Dabei werden über das gesamte Diskussionspapier hinweg die individuellen Meinungen der Autorinnen und Autoren transparent dargestellt.

Beitragsart: Wissenschaftliche Beiträge

Rechtsgebiete: Strafen und Massnahmen. Pönologie; Strafrecht

Zitiervorschlag: Thierry Urwyler / Thomas Noll / Silja Bürgi / Christoph Sidler / Daniel Treuthardt / Stefan Schmalbach / Elmar Habermeyer, Die Führungsaufsicht und ihre potenziellen Alternativen, in: Jusletter 3. Februar 2020

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage
2. Sinnhaftigkeit des Übergangmanagements
3. Gesetzliche Ausgangslage
 - 3.1. Existierende Übergangsstrukturen
 - 3.1.1. Freiheitsstrafe
 - 3.1.2. Freiheitsentziehende Massnahmen
 - 3.1.2.1. Stationäre Massnahmen
 - 3.1.2.2. Verwahrung
 - 3.2. Defizitäre Übergangsstrukturen
 - 3.2.1. Aufhebung von und Entlassung aus stationärer Massnahme
 - 3.2.1.1. Aussichtslosigkeit
 - 3.2.1.2. Nichtbewilligung der Verlängerung
 - 3.2.2. Vollverbüßer von Freiheitsstrafen
4. Lösungsansätze
 - 4.1. Führungsaufsicht nach § 68 ff. D-StGB
 - 4.1.1. Regulierungsansatz im Überblick
 - 4.1.1.1. Dogmatisches Modell
 - 4.1.1.2. Inhalt
 - 4.1.1.3. Anordnung der Führungsaufsicht
 - 4.1.1.4. Dauer
 - 4.1.1.5. Beteiligte Organe
 - 4.1.1.6. Durchsetzbarkeit der Weisungen: Strafdrohung (§ 145a D-StGB)
 - 4.1.1.7. Entwicklung der Fallzahlen der Führungsaufsicht
 - 4.1.2. Erwartungen an die Führungsaufsicht
 - 4.1.2.1. Präventionseffekt (FA als Auffangnetz)
 - 4.1.2.2. Strafdrohung (§ 145a D-StGB) als probates Druckmittel
 - 4.1.2.3. Zurückdrängung von Freiheitsentzügen
 - 4.1.3. Juristische Bedenken
 - 4.1.3.1. Mangelndes Strafbedürfnis und Unverhältnismässigkeit
 - 4.1.3.2. FA als Strafnachschlag
 - 4.1.3.3. Unverhältnismässigkeit der Dauer der FA
 - 4.1.4. Praktische Bedenken
 - 4.1.4.1. Net-widening (Ausweitung strafrechtlicher Kontrolle)
 - 4.1.4.2. Kriminalisierung der Führungsbeauftragten
 - 4.1.4.3. Ressourcenproblematik
 - 4.1.4.4. Umsetzbarkeit der Therapieweisung
 - 4.1.4.5. Probleme der Anordnungspraxis
 - 4.1.4.6. Rechtsungleiche Sanktionierung (§ 145a D-StGB)
 - 4.1.5. Evaluationen der Führungsaufsicht bzw. ambulanter Interventionen
 - 4.1.5.1. Weigelt/Homann-Fricke (2006)
 - 4.1.5.2. Sauter, Voss & Dahle (2015)
 - 4.1.5.3. Butz (2016)
 - 4.2. Alternativen zur und Varianten der FA
 - 4.2.1. Alternativen
 - 4.2.1.1. Freiwillige Nachsorgeangebote
 - 4.2.1.2. Ambulante Behandlung (Art. 63 StGB)
 - 4.2.1.3. Modifikation der bedingten Entlassung
 - 4.2.1.4. Bedrohungsmanagement
 - 4.2.1.5. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
 - 4.2.2. Modifikation der Führungsaufsicht
 - 4.2.2.1. Reduzierte Strafdrohung
 - 4.2.2.2. Anbindung der FA an die Katalogtaten der Verwahrung
5. Würdigung

5.1. Perspektive I: Führungsaufsicht als Präventionsfangnetz mit instabilem Wirksamkeitsnachweis

5.2. Perspektive II: Führungsaufsicht als Auffangnetz für den Betroffenen

1. Ausgangslage

[1] In vielen Kantonen wurde und wird ausgiebig darüber diskutiert, ob sich Interventionsstrategien bei Personen mit hohem Risikopotential¹ aufdrängen und in welchem juristischen Rahmen sie sich implementieren lassen. Parallel dazu sind auf Bundesebene ähnlich gelagerte Projekte im Gang: Am 20. November 2018 publizierte das Bundesamt für Justiz den Bericht zur Motion 16.3002 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats «Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern». Eine Frage lautete, wie mit rückfallgefährdeten Straftätern umzugehen ist, welche aus Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Massnahmen entlassen werden müssen. Konkret handelt es sich um zwei Gruppen: Die erste Gruppe besteht aus Personen, welche ihre Freiheitsstrafe vollständig verbüsst haben und bei denen keine Massnahme angeordnet wurde (sog. «Vollverbüsser»; vgl. 3.2). Die zweite Gruppe setzt sich aus Personen zusammen, bei welchen eine freiheitsentziehende therapeutische Massnahme (Art. 59–61 StGB) mangels Erfolgsaussicht aufgehoben wird und gleichzeitig eine Verwahrung aus juristischen Gründen ausser Betracht fällt (sog. «Massnahmenentlassene», vgl. 3.2).

[2] Eine mögliche Lösung für diese Problemkonstellationen wird gemäss Bericht des BJ in der Schaffung einer Aufsichtsmassnahme gesehen, welche sich an die deutsche Führungsaufsicht (FA) anlehnt (Art. 68 ff. D-StGB) und eine Zwischenform aus therapeutischer und sichernder Massnahme darstellt. Diese Aufsichtsmassnahme, die sich inhaltlich den Weisungen nach Art. 94 StGB und der Bewährungshilfe nach Art. 95 StGB annähert, könnte am Ende der Sanktion angeordnet werden, wenn es bei einem Täter angezeigt scheint bzw. wenn die Kontrolle dessen Rückfallgefahr nicht durch andere Mittel des StGB sichergestellt werden kann. Dauer und Inhalt dieser Massnahme würden sich nach den Merkmalen des Täters richten. Der gesetzliche Rahmen dieser Massnahme müsste jedoch genau beschrieben und auf einen klaren Personenkreis begrenzt werden, um dem Anspruch der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.² Vor diesem Hintergrund wurde von Regierungsrätin J. FEHR angeregt, die Rahmenbedingungen für allfällige gesetzgeberische Vorhaben abzuklären und das Instrument der Führungsaufsicht näher zu beleuchten. In der Folge hat sich eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe konstituiert, die in diesem Papier die wissenschaftlichen Grundlagen rund um die Thematik präsentiert und zugleich die Würdigungen seitens der Autoren individuell abbildet.

2. Sinnhaftigkeit des Übergangmanagements

[3] Nach der hochstrukturierten Haft und dem Abbau von Selbständigkeit durch die in einer Vollzugseinrichtung vorgegebenen Prozesse kommt die betroffene Person mit ihrer Freilassung

¹ Unter Risikopotential verstehen die Autoren folgendes: «Das Risikopotenzial verbindet zwei Grössen. ... Erstens das Risiko, also die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person in Zukunft ein Gewalt- oder Sexualdelikt begeht, und zweitens die Aussage, welcher Schweregrad eines solchen Delikts zu erwarten wäre.» <https://www.rosnet.ch/de-ch/glossar#risikopotenzial>.

² <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2018/2018-11-20/ber-straftaeter-d.pdf> (besucht am 18. Juli 2019).

in ein Umfeld, in dem wieder umfassende Selbstständigkeit in einem unstrukturierten Kontext gefordert wird.³ Diese Ausgangslage trifft auf eine Person, die in diesem Moment oft eine geringe Belastbarkeit aufweist.⁴ Entsprechend gilt die Zeit direkt nach der Entlassung (insbesondere die ersten zwei bis drei Jahre) als Hochrisikophase für erneute Straftaten.⁵ Diese Erwägungen gelten für lange Freiheitsentzüge (hohe Freiheitsstrafen oder lange dauernde stationäre Massnahmen) in besonderem Masse: Hier bestehen zahlreiche Problemstellungen (z.B. berufliche Qualifikationen, Armut und Verschuldung, psychische Probleme, Problemlösungskompetenzen, soziale Einbindung, Prisonisierungs- bzw. Hospitalisierungseffekte), welche Risikofaktoren für erneute Delinquenz darstellen.⁶

[4] Existieren nach der Entlassung keine stützenden Strukturen, akzentuiert sich die Gefahr eines Drehtüren-Justizvollzugs, in dem viele Entlassene nur kurze Zeit später durch erneute Straffälligkeit das Strafsystem wieder betreten. Der Übergang von der Haft in die Freiheit muss folglich eine gewisse Strukturierung und Kontinuität aufweisen. Dies gilt auch und insbesondere für therapeutische Interventionen: Eine im Freiheitsentzug begonnene Behandlung ist mit der Freilassung regelmässig noch nicht abgeschlossen. Entsprechend sollten die angestossenen therapeutischen Veränderungen auch nach der Entlassung begleitet und (ambulant) fortgeführt werden.⁷ Es kommt nach den voranstehenden Ausführungen nicht überraschend und ist im Kern unbestritten, dass einem Übergangmanagement – bereits während der Inhaftierung wie auch danach in der (bedingten) Freiheit – grosse Bedeutung für die Legalbewährung des Entlassenen zukommt.⁸

«Ein adäquates Übergangmanagement – rechtzeitig begonnen während der Inhaftierung und bis in die Phase der Entlassung reichend – ist ein zentraler Bestandteil des auf Resozialisierung gerichteten Sanktionsvollzugs.»

Thierry Urwyler (TU); Thomas Noll (TN); Silja Bürgi (SB); Christoph Sidler (CS); Daniel Treuthardt (DT); Stefan Schmalbach (SS); Elmar Habermeyer (EH): Trifft zu (Konsens).

³ EDUARD MATT, Übergangmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe, Herbolzheim 2014, S. 164–185.

⁴ MATT (Fn. 3), 164 ff.

⁵ MARTIN HAGENMAIER, Kann das Übergangmanagement die Resozialisierungsidee retten? Neue Kriminalpolitik, 26 (2), 2014, S. 123–129; DIETER SEIFERT/MOSES KLINK/SARAH LANDWEHR, Rückfalldaten behandelter Patienten im Maßregelvollzug nach § 63 StGB, FPPK, 12 (2), 2018, S. 136–148; JÖRG-MARTIN JEHLE/HANS-JÖRG ALBRECHT/SABINE HOHMANN-FRICKE/CARINA TETAL, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2016, S. 1 ff.; STEPHAN VEISMANN/GEORGE KNECHT/SAFIYE TOZDAN/PEER BRIKEN, Legalbewährung nach einer Entlassung aus dem Maßregelvollzug (§ 63 StGB) in der Metropolregion Hamburg, FPPK, 13 (4), 2019, S. 343–354.

⁶ MATT (Fn. 3), 164 ff.; ANDREAS SCHWEDLER, Zum Umgang mit Sexualstraftätern nach ihrer Entlassung, in Gunda Wössner/Roland Hefendehl/Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.), Sexuelle Gewalt und Sozialtherapie, Bisherige Daten und Analysen zur Langzeitstudie «Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen», Berlin 2013, S. 189–214.

⁷ JULIA SAUTER/TATJANA VOSS/KLAUS-PETER DAHLE, Wirksamkeit ambulanter Nachsorge bei Strafvollzugsentlassenen. Erste Evaluation der Forensisch Therapeutischen Ambulanz für Gewalt- und Sexualstraftäter in Berlin, Nervenarzt, 86 (5), 2015, S. 571–578; URSULA SCHNEIDER, Die Reform der Führungsaufsicht, NStZ, Berlin 2007, S. 441 ff.; SCHWEDLER (Fn. 6), 189 ff.; DIETER SEIFERT/MOSES KLINK/SARAH LANDWEHR (Fn. 5), 136 ff.

⁸ HAGENMAIER (Fn. 5), 123 ff.; MATT (Fn. 3), 164 ff.; SAUTER/VOSS/DAHLE (Fn. 7), 571 ff.; SCHWEDLER (Fn. 6), 189 ff.; SEIFERT/KLINK/LANDWEHR (Fn. 6), 136 ff.; LUISA HAFNER, Therapieverweigerung im Massnahmenvollzug, SZK, 2, 2017, S. 40–51.

3. Gesetzliche Ausgangslage

[5] Der juristische Status Quo enthält Strukturen des Übergangsmanagements. Sowohl für die Verbüssung von Freiheitsstrafen als auch im massnahmenrechtlichen Kontext bestehen Mechanismen, welche einen geordneten Übergang von der Haft in die Freiheit sicherstellen sollen (3.1). In diesem Gesamtsystem werden aus Sicht von Vollzugspraktikern jedoch einzelne Sachverhaltskonstellationen ausgemacht, welche aus Präventionsperspektive herausfordernd erscheinen (3.2).

3.1. Existierende Übergangsstrukturen

[6] Gemeinsam ist dem Straf- und Massnahmenvollzug das Prinzip des stufenweisen Vollzugs (synonym: Stufensystem): Dem Betroffenen sollen mit Blick auf die Resozialisierung sukzessive mehr Freiheiten (Urlaub, bedingte Entlassung etc.) gewährt werden, wobei die Grenzen dieses Prinzips in der Flucht- und Rückfallgefahr bestehen.⁹

3.1.1. Freiheitsstrafe

[7] Für die «unkomplizierten» Fälle (Insassen mit günstiger Lockerungs- bzw. Kriminalprognose) bietet das geltende Recht mit den Vollzugsstufen (z.B. Arbeits- und Wohnexternat, bedingte Entlassung) und den besonderen Vollzugsformen (Halbgefangenschaft, E-Monitoring, gemeinnützige Arbeit) viele Möglichkeiten, den schädlichen Folgen eines Freiheitsentzugs zu begegnen. Auf diese Instrumente soll nachfolgend nicht weiter eingegangen werden, da im vorliegenden Diskussionspapier nur Personen von Interesse sind, bei welchen ein hohes Rückfallrisiko mit einer erwartbaren labilisierenden Entlassungssituation zusammenfällt und die somit die Eingangskriterien der alternativen Vollzugsformen i.d.R. nicht erfüllen.

[8] Als vorletzte Stufe des Wegs in die Freiheit ist das Konzept der bedingten Entlassung nach Art. 86 StGB zu erwähnen. Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Sanktion (mind. drei Monate) verbüsst, ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es das Vollzugsverhalten rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, dass er in der Freiheit weitere Straftaten begeht (Art. 86 Abs. 1 StGB).¹⁰ Die Verweigerung der bedingten Entlassung hat die Ausnahme darzustellen, da der Gefangene in der letzten Stufe des Strafvollzugs den Umgang mit der Freiheit erlernen muss. Dem Reintegrationsgedanken stehen die Schutzbedürfnisse der Allgemeinheit gegenüber. Beide Aspekte müssen in einer Gesamtwürdigung beurteilt werden, wobei im Sinne einer Differenzialprognose die Vor- und Nachteile der Vollverbüssung der Freiheitsstrafe sowie der bedingten Entlassung abzuwägen sind. Die zuständige Behörde genießt bei dieser Entscheidung einen erheblichen Ermessensspielraum.¹¹

[9] Wird die bedingte Entlassung gewährt, kommt es zur Anordnung einer Probezeit (Art. 87 Abs. 1 StGB). Für deren Dauer wird in der Regel Bewährungshilfe angeordnet, und es können dem Betroffenen Weisungen erteilt werden (Art. 87 Abs. 2 StGB). Bei Nichtbewährung kann ul-

⁹ Urteil des BGer 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.7; Urteil des BGer 6B_370/2019 vom 27. Mai 2019 E. 1.3.3.

¹⁰ Der Ausnahmefall nach Art. 86 Abs. 4 StGB (bedingte Entlassung nach Hälfte der Strafe) wird hier mangels Praxisrelevanz ausgelassen.

¹¹ Urteil des BGer 6B_32/2019 vom 28. Februar 2019 E. 2.2.

tima ratio die Rückversetzung angeordnet werden (Art. 89 StGB). Befolgt der bedingt Entlassene Weisungen nicht oder entzieht er sich der Bewährungshilfe, können die Probezeit verlängert, die Bewährungshilfe aufgehoben oder neu angeordnet, Weisungen modifiziert oder die Rückversetzung in den Strafvollzug angeordnet werden (Art. 89 Abs. 3 i.V.m. Art. 95 Abs. 3–5 StGB).

[10] Zu erwähnen ist überdies, dass bei Straftaten nach Art. 64 StGB (Verwahrung) das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe und/oder die Weisungen verlängern oder neue Weisungen anordnen kann; eine Rückversetzung nach Art. 95 StGB ist in dieser Konstellation aber nicht mehr möglich (Art. 87 Abs. 3 StGB). Schliesslich kann eine Missachtung von Bewährungshilfe und Weisungen via Art. 295 StGB mittels Busse bestraft werden.¹²

3.1.2. Freiheitsentziehende Massnahmen

[11] Bei freiheitsentziehenden Massnahmen ist nach Art der Sanktion zu differenzieren, da sich das Entlassungsregime der stationären Massnahmen von demjenigen der ordentlichen¹³ Verwahrung unterscheidet.

3.1.2.1. Stationäre Massnahmen

[12] Bei stationären Massnahmen prüft die zuständige Behörde mindestens einmal jährlich (Art. 62d StGB), ob die Voraussetzungen der bedingten Entlassung (Art. 62 StGB; «sobald es sein Zustand rechtfertigt») erfüllt sind. Ist der Verurteilte bedingt zu entlassen, wird ihm eine Probezeit auferlegt (Art. 62 Abs. 2 StGB), während derer Weisungen erteilt sowie Bewährungshilfe und ambulante Behandlungen angeordnet werden können (Art. 62 Abs. 3 StGB). Die Probezeit kann auf Antrag der Vollzugsbehörde verlängert werden (Art. 62 Abs. 4 und 5 StGB); bei Katalogtaten der Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 StGB) sogar ad infinitum (Art. 62 Abs. 6 StGB).

[13] Bei Nichtbewahrung kann das Gericht die Rückversetzung für fünf (bei MN nach Art. 59 StGB) oder zwei Jahre (bei MN nach Art. 60 f. StGB) anordnen, die Massnahme aufheben und ändern, oder die Massnahme aufheben und bei gegebenen Voraussetzungen den Vollzug einer allfälligen Freiheitsstrafe anordnen (Art. 62a Abs. 1 StGB). Bei Verstössen gegen Weisungen und/oder die Bewährungshilfe gelangen Art. 95 Abs. 3–5 StGB zur Anwendung (Art. 62a Abs. 6 StGB), welche ultima ratio die Rückversetzung¹⁴ des Betroffenen in den Massnahmenvollzug ermöglichen. Eine Rückversetzung ist bei stationären Massnahmen (losgelöst von Art. 95 StGB) auch dann möglich, wenn das Verhalten der bedingt Entlassenen Hinweise darauf gibt, dass eine Verwahrungstat nach Art. 64 Abs. 1 StGB droht (Art. 62a Abs. 3 StGB). Schliesslich steht auch bei der

¹² Anmerkung der Autoren: Der Anwendungsbereich von Art. 295 StGB ist nicht restlos geklärt. Die Norm wäre nach ihrem Wortlaut auf sämtliche Konstellationen anwendbar, in denen Bewährungshilfe und Weisungen angeordnet wurde. Diese Interpretation findet sich auch in einem Teil der Lehre (BSK-StGB I-IMPERATORI, Art. 295 N 14) und der Praxis (implizit: AppGer-BS VD.2018.3 (AG.2018.335) vom 24. April 2018 E. 2.5). Eine andere Interpretation besteht darin, dass Art. 295 StGB auf Konstellationen beschränkt ist, in welchen die Bewährungshilfe oder die Weisungen unabhängig von einer Probezeit angeordnet wurden (namentlich: bei Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot). Bestehe eine Probezeit, sei bei Verstössen das Regime von Art. 95 StGB einschlägig; Art. 295 StGB gelange dann nicht zur Anwendung (Kriminalgericht Luzern, Verfügung von 22. Februar 2017).

¹³ Die lebenslängliche Verwahrung wird mangels Praxisrelevanz nicht thematisiert.

¹⁴ Nach Wahrnehmung von EH und SS wird dieser Weg in der Praxis nur selten beschritten.

stationären Massnahme bei Missachtung von Weisungen und Bewährungshilfe die Strafbarkeit nach Art. 295 StGB (Busse) zur Verfügung.¹⁵

3.1.2.2. Verwahrung

[14] Aus der Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB führen zwei Wege in die Freiheit: Wenn während dem Vollzug der Verwahrung (bzw. der vorausgehend vollzogenen Freiheitsstrafe) eine Behandlung i.S.v. Art. 59 StGB erfolgversprechend erscheint, kann nachträglich eine stationäre Massnahme angeordnet werden (Art. 65 Abs. 1 StGB). In diesem Fall kommt das bereits erwähnte Entlassungsregime nach Art. 62 StGB zur Anwendung (vgl. 3.1.2.1).

[15] Ebenso denkbar ist eine bedingte Entlassung aus der Verwahrung (bzw. aus der vorangehenden Freiheitsstrafe; Art. 64 Abs. 3 StGB), sobald zu erwarten ist, dass sich der Täter in der Freiheit bewährt (Art. 64a Abs. 1 StGB). Tritt dieser Fall ein, können während der (potenziell endlos verlängerbaren) Probezeit Weisungen erteilt und Bewährungshilfe angeordnet werden (Art. 64a Abs. 1 und 2 StGB). Bei Nichtbewährung kann eine Rückversetzung angeordnet werden. Selbiges gilt, wenn das Verhalten des Betroffenen Grund zur Annahme gibt, dass eine Straftat nach Art. 64 StGB drohen könnte (Art. 64a Abs. 3 StGB). Entzieht sich der Betroffene der Bewährungshilfe oder verletzt er Weisungen, gelangen die Art. 95 Abs. 3–5 StGB zur Anwendung, die wiederum ultima ratio zur Rückversetzung führen können (Art. 64a Abs. 4 StGB). Auch hier steht bei Missachtung von Weisungen und Bewährungshilfe die Strafbarkeit nach Art. 295 StGB (Busse) zur Verfügung.¹⁶

3.2. Defizitäre Übergangsstrukturen

[16] Nach dem Gesagten wird klar, dass zumindest für den Fall der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (Art. 86 StGB), einer stationären Massnahme (Art. 62 StGB) oder der Verwahrung (Art. 64a StGB) juristische Rahmenbedingungen bestehen, die ein adäquates Übergangsmanagement sicherstellen können: Der Betroffene kann während der Phase der bedingten Entlassung mittels Bewährungshilfe begleitet und durch Weisungen weiter stabilisiert werden, wobei die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug als Reaktionsmöglichkeit vorhanden ist.

[17] Es können jedoch zwei Konstellationen eintreten, in denen diese Möglichkeiten bei Inhaftierten mit hohem Risikopotential nicht zur Anwendung gelangen: Dies ist erstens der Fall bei Personen, die nach erfolgter Aufhebung einer stationären Massnahme (Art. 59–61 StGB) mit ungünstiger Legalprognose zu entlassen sind (3.2.1). Zweitens stehen diese Strukturen bei sog. «Vollverbüßern» einer Freiheitsstrafe mit ungünstiger Legalprognose nicht zur Verfügung (3.2.2). Bei beiden Fallgruppen kann die Situation eintreten, dass ein Straftäter mit hohem Rückfallrisiko (u.U. unvorbereitet) in die Freiheit entlassen werden muss.

¹⁵ Zur Auslegungsproblematik bei Art. 295 StGB, vgl. Fn. 12.

¹⁶ Zur Auslegungsproblematik bei Art. 295 StGB, vgl. Fn. 12.

3.2.1. Aufhebung von und Entlassung aus stationärer Massnahme

3.2.1.1. Aussichtslosigkeit

[18] Eine erste Konstellation besteht darin, dass eine stationäre Massnahme nach Art. 59–61 StGB wegen Aussichtslosigkeit, Erreichen der Höchstdauer oder mangels einer geeigneten Einrichtung aufgehoben werden muss (Art. 62c Abs. 1 lit. a–c StGB), eine ungünstige Legalprognose vorliegt, keine Reststrafe existiert, die vollzogen werden könnte, und eine nachträgliche Verwahrung nach Art. 62c Abs. 4 StGB mangels Katalogtat i.S.v. Art. 64 StGB oder aus Verhältnismässigkeitsgründen nicht in Frage kommt. Diese Situation kann nicht zuletzt darum eintreten, weil die Praxis bei nachträglichen Verwahrungen nach Art. 62c StGB hohe Anforderungen an die Verhältnismässigkeit stellt. In solchen Konstellationen muss die betroffene Person (u.U. unvorbereitet) in die Freiheit entlassen werden, wenn kein strafprozessualer Haftgrund vorliegt und keine fürsorgerische Unterbringung in Frage kommt.

3.2.1.2. Nichtbewilligung der Verlängerung

[19] Stationäre Massnahmen nach Art. 59 StGB sowie die Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB können verlängert werden. Bei Art. 59 StGB ist eine (u.U. mehrmalige) Verlängerung um jeweils bis zu fünf Jahren möglich (Art. 59 Abs. 4 StGB). Die Suchtbehandlung kann nur einmal um maximal ein Jahr verlängert werden (Art. 60 Abs. 4 StGB). Damit eine Verlängerung vom Gericht bewilligt wird, muss eine rechtsrelevante Erwartung bestehen, dass sich das Rückfallrisiko des Straftäters im Behandlungszeitraum der Verlängerung deutlich reduziert (vgl. Wortlaut Art. 59 Abs. 4 und 60 Abs. 4 StGB). Nun kann sich die Situation ergeben, dass entweder das Gericht unter juristischen Gesichtspunkten die notwendige positive Behandlungsprognose i.S.v. Art. 59 Abs. 4 StGB oder Art. 60 Abs. 4 StGB verneint oder dass es die Verlängerung der stationären Massnahme nicht mehr als zumutbar betrachtet. Tritt eine solche Situation ein und steht eine nachträgliche Verwahrung i.S.v. Art. 62c Abs. 4 StGB mangels Katalogtat i.S.v. Art. 64 StGB oder aus Verhältnismässigkeitsgründen nicht zur Disposition, muss die betroffene Person in kürzester Frist (u.U. unvorbereitet) in die Freiheit entlassen werden, selbst wenn ihre Legalprognose ungünstig ausfällt. Dies gilt, solange kein strafprozessualer Haftgrund vorliegt und keine fürsorgerische Unterbringung in Frage kommt.

[20] Dieses Problem akzentuiert sich durch die Struktur des Massnahmenrechts zusätzlich: So muss sich die Vollzugsbehörde vor Ende einer Massnahme (sofern sie nicht erfolgreich war) entscheiden, ob sie eine bedingte Entlassung in die Wege leitet, dem Gericht die Verlängerung der stationären Massnahme (Art. 59 Abs. 4, Art. 60 Abs. 4 StGB) beantragt oder ob sie die Massnahme mangels Erfolgsaussicht aufhebt und dann (in einem zweiten Verfahren) vor Gericht die Anordnung der nachträglichen Verwahrung beantragt (Art. 62c Abs. 4 StGB). Aus dieser juristischen Ausgangslage können nicht sachgerechte Freilassungen von Personen mit hohem Risikopotential folgen, was nach Meinung der Autoren ein strukturelles Defizit des geltenden Massnahmenrechts darstellt.¹⁷

¹⁷ Eine Optimierung des Status Quo bestünde darin, de lege ferenda ein einspuriges Verfahren mit gerichtlicher Zuständigkeit vorzusehen, in welchem Fragen bezüglich Verlängerung und Umwandlung einheitlich beurteilt werden.

3.2.2. Vollverbüsser von Freiheitsstrafen

[21] Die zweite Fallgruppe betrifft jene verurteilten Straftäter, bei denen nur eine Freiheitsstrafe (d.h. keine Massnahme nach Art. 56 ff. StGB) angeordnet wurde, die im (geschlossenen) Strafvollzug waren, die ihre Freiheitsstrafe voll verbüsst haben und die danach direkt (ungeachtet der ungünstigen Legalprognose) in die Freiheit entlassen werden. Da bei dieser Tätergruppe keine Reststrafe besteht, gibt es keine Möglichkeit, ihr Verhalten in der Freiheit (insb. der Hochrisikophase direkt nach der Entlassung) mit strafrechtlichen Weisungen und Bewährungshilfe effektiv zu begleiten und zu kontrollieren.¹⁸ In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die nachträgliche Anordnung einer stationären Massnahme (Art. 65 Abs. 1 StGB) und erst recht der nachträglichen Verwahrung (Art. 65 Abs. 2 StGB) nur unter restriktivsten Bedingungen möglich ist.¹⁹ Infolgedessen ist die überwiegende Mehrheit von Vollverbüssern mit hohem Risikopotential ungeachtet ihrer ungünstigen Legalprognose in die Freiheit zu entlassen, sofern nicht ein strafprozessualer Haftgrund vorliegt und eine fürsorgliche Unterbringung nicht in Frage kommt.

4. Lösungsansätze

[22] Das fehlende Übergangsmanagement bei den voranstehend erwähnten Fallgruppen (3.2.1 und 3.2.2) wird von einer Vielzahl der in der Vollzugspraxis tätigen Personen als unbefriedigend empfunden. Es wird als herausfordernd beschrieben, die sich für die Phase nach der Entlassung abzeichnende Eskalation sehenden Auges hinnehmen zu müssen. Sodann wird für einzelne Fälle geltend gemacht, dass es der Sache kaum diene, wenn man viel Zeit und Ressourcen in die Therapie einer Person investiert habe, nur um dann diese Therapieveränderungen in der Freiheit versanden zu sehen und den Betroffenen in absehbarer Zeit wieder in den Institutionen des Freiheitsentzugs anzutreffen (Drehtüreneffekt). Entsprechend werden Übergangsstrukturen gefordert, welche diese wahrgenommenen Defizite korrigieren können. Näher zu betrachten sind nachfolgend die Führungsaufsicht (4.1) sowie potentielle Alternativen dazu (4.2).

4.1. Führungsaufsicht nach § 68 ff. D-StGB

[23] Die Führungsaufsicht nach § 68 ff. D-StGB ist aus der altrechtlichen Polizeiaufsicht entstanden und in der Praxis durchaus umstritten. Die Betrachtungen reichen von Zufriedenheit über Vorschläge für eine Ausweitung des Instruments bis hin zu Abschaffungsforderungen.²⁰ Nachfolgend gilt es, den deutschen Regulierungsansatz summarisch vorzustellen (4.1.1), die damit verbundenen Erwartungen aufzuzeigen (4.1.2) und juristische Bedenken (4.1.3) sowie praktische

¹⁸ Dies gilt auch in den Fällen, bei welchen die Bewährungshilfe und die Weisungen über die Probezeit hinaus verlängert werden (Art. 87 Abs. 3 StGB). Auch dort ist eine Rückversetzung via Art. 95 StGB mangels Reststrafe nicht mehr möglich.

¹⁹ MARIANNE HEER, Art. 65 StGB N 49 und 74 ff., in: Alexander Marcel Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–136 StGB, 4. A., Basel 2018.

²⁰ CHRISTINE MORGENSTERN/ANJA HECHT, Rechtstatsachen zur Führungsaufsicht im kriminalpolitischen Kontext, *Bewährungshilfe* 58, 2011, S. 177–195; FRANK NEUBACHER, Führungsaufsicht am Scheideweg? *Neue Kriminalpolitik*, 17 (1), 2005, S. 28–30; ANNA MANDERA, Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten. Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. Deutschland, Wiesbaden 2014, 1 ff.; JÖRG KINZIG, Die Maßregel der Führungsaufsicht: Vom Stiefkind zur Avantgarde? *Neue Kriminalpolitik*, 27 (3), 2015, S. 230–250.

Hürden (4.1.4) transparent zu machen, bevor auf die Erkenntnisse der Evaluationsforschung eingegangen wird (4.1.5).

4.1.1. Regulierungsansatz im Überblick

4.1.1.1. Dogmatisches Modell

[24] Die Führungsaufsicht ist nicht als Strafe, sondern als präventive Massnahme konzipiert, welche sowohl durch die Elemente «Überwachung/Kontrolle» als auch «Betreuung/Resozialisierung» charakterisiert ist.²¹ Sie ist eine Form der strafjustiziellen Nachsorge mit verpflichtendem Charakter²² und gehört zu den ambulanten Massregeln²³. Nach der Intention des Gesetzgebers weist sie keinen strafenden Charakter auf,²⁴ was durch die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts bestätigt wurde.²⁵

4.1.1.2. Inhalt

[25] Der Betroffene untersteht während der Zeit der Führungsaufsicht einer Aufsichtsstelle (§ 68a Abs. 1 D-StGB). Der Inhalt der Führungsaufsicht lässt sich anhand der dualen Zielsetzung (Betreuung & Kontrolle) erschliessen. Die betroffene Person erhält eine(n) Bewährungshelfer*in, welche(r) ihr bei entsprechendem Einvernehmen betreuend zur Seite steht (§ 68a Abs. 1 und 2 D-StGB). Die Aufsichtsstelle überwacht in Koordination mit dem Gericht und der Bewährungshilfe das Verhalten der betroffenen Person und kontrolliert die Einhaltung der Weisungen (§ 68a Abs. 3 D-StGB). Bei entsprechender Therapieweisung steht überdies die forensische Ambulanz dem Betroffenen helfend und betreuend zur Seite (§ 68a Abs. 7 StGB), die in der Praxis primär Schizophrene, Süchtige und Persönlichkeitsgestörte behandelt,²⁶ wobei durchaus auch weitere Störungsbilder wie Substanzstörungen oder Störungen der Sexualpräferenz therapiert werden.²⁷

[26] Zentraler Bestandteil der Führungsaufsicht ist es, mit Weisungen Einfluss auf die Lebensgestaltung der betroffenen Person zu nehmen, um damit die Gefahr eines Rückfalls so weit wie möglich zu reduzieren. Das Gericht ist nach § 68b Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 D-StGB verpflichtet, das verlangte Verhalten genau zu beschreiben, und hat darauf zu achten, dass keine unzumutbaren Anforderungen an den Betroffenen gestellt werden (zur Frage, welche Weisungen wie oft angeordnet werden, vgl. BAUR/KINZIG in Fn. 26). Inhaltlich stehen dem anordnenden Gericht namentlich folgende Weisungsinhalte zur Verfügung (vgl. § 68b D-StGB):

²¹ SCHNEIDER (Fn. 7), 441 ff.; KINZIG (Fn. 20), 230 ff.; AXEL DESSECKER, Die Führungsaufsicht: Entwicklung, Funktionen und empirische Daten, *Neue Kriminalpolitik*, 27 (3), 2015, S. 251–265.

²² SANG-MIN PARK, Die strafrechtliche Behandlung gefährlicher Straftäter, *Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften*, 2015, 1 ff.

²³ KINZIG (Fn. 20), 230 ff.; DESSECKER (Fn. 21), 251 ff.

²⁴ PARK (Fn. 22), 1 ff.; KINZIG (Fn. 20), 230 ff.

²⁵ BVerfGE 55, 28.

²⁶ ALEXANDER BAUR/JÖRG KINZIG, Rechtspolitische Perspektiven der Führungsaufsicht. Eine Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse der bundesweiten Evaluation der Führungsaufsicht, 2014, 1 ff.

²⁷ TATJANA VOSS/ANNA EMMERLING/JULIA SAUTER/JOANNA STASCH, Erfahrungen mit der Inklusion maximal Stigmatisierter. Rückfälligkeit und Rückfallminimierung bei entlassenen Sexualstraftätern in der forensischen Nachsorge. *FPPK*, 12 (4), 2018, S. 360–368.

- Erlaubnis der Aufsichtsstelle bei Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsorts
- Aufenthaltsverbot
- Kontaktverbote
- Tätigkeitsverbot
- Trageverbot bezüglich bestimmter Gegenstände
- Verbot, Kraftfahrzeuge zu halten oder zu führen
- Meldepflicht bei Aufsichtsstelle, Dienststelle oder Bewährungshilfe
- Meldepflicht bzgl. Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes
- Meldepflicht im Fall der Erwerbslosigkeit
- Verbot, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen
- Vorstellung bei Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz (Hinweis der Autoren: entspricht in der Schweiz dem Begriff «Ambulatorium»)²⁸
- E-Monitoring

4.1.1.3. Anordnung der Führungsaufsicht

[27] Die Führungsaufsicht kann sowohl gerichtlich im Anlassurteil angeordnet werden (Variante 1) als auch von Gesetzes wegen nach Vollzug einer Strafe oder Massnahme eintreten (Variante 2). Die gerichtliche Anordnung ist bei gewissen im D-StGB genannten Delikten möglich (§ 68 Abs. 1 D-StGB). Diese Form spielt in der Praxis so gut wie keine Rolle²⁹ und wird nachfolgend nicht weiter vertieft. Es überwiegen die Fälle, in denen Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 2 D-StGB kraft Gesetz nach dem Vollzug einer Strafe oder Massnahme eintritt.³⁰ Dabei lassen sich drei Fallgruppen unterscheiden:³¹

1. Führungsaufsicht nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe
2. Führungsaufsicht nach Aussetzung³² des Massregelvollzugs
3. Führungsaufsicht nach Erledigung³³ einer stationären Massregel

[28] Für Vollverbüsser – die praxisrelevanteste Gruppe der Führungsaufsicht³⁴ – ist § 68f D-StGB einschlägig. Liegt eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mind. zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat oder eine FS oder Gesamt-FS von mind. einem Jahr wegen bestimm-

²⁸ Im Rahmen der forensischen Ambulanz geht es nach EH nicht nur um eine therapeutische Begleitung, sondern auch um ein umfassendes Fallmanagement, welches auch sozialarbeiterische Komponenten usw. enthalten kann. Vgl. für die Schweiz auch das Konzept der PUK ZH, <https://www.pukzh.ch/unsere-angebote/forensische-psychiatrie/angebote-fuer-erwachsene/ambulante-angebote/>.

²⁹ NEUBACHER (Fn. 20); HELMUT POLLÄHNE, Effektivere Sicherheit der Bevölkerung und schärfere Kontrolle der Lebensführung. Zur Reform des Maßregelrechts und der Führungsaufsicht, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV), 90 (4), 2007, S. 386 ff.

³⁰ NEUBACHER (Fn. 20), 28 ff.

³¹ KINZIG (Fn. 20), 230 ff.

³² Aussetzung = ähnlich wie bedingte Entlassung in CH.

³³ Bedingungslose Entlassung aus Massregel. Ist z.B. der Fall, wenn jemand psychisch gar nicht gestört ist, wenn eine ausreichende Heilung eingetreten ist oder wenn die Massregel aus Verhältnismässigkeitsgründen aufgehoben wird.

³⁴ BAUR/KINZIG (Fn. 26), 1 ff.

ter Sexualstraftaten³⁵ vor, tritt mit der Entlassung der betroffenen Person Führungsaufsicht ein, sofern nicht im Anschluss an die Strafverbüssung eine bessernde freiheitsentziehende Massregel eintritt und sofern das Gericht nicht zum Schluss kommt, es liege eine günstige Legalprognose vor (dann wird der Entfall der Führungsaufsicht gerichtlich angeordnet).

[29] Führungsaufsicht tritt sodann im Kontext freiheitsentziehender Massregeln ein. Dies kann der Fall sein, wenn die Aussetzung bereits mit der Anordnung einer Massregel nach § 63 f. D-StGB durch das erkennende Gericht erfolgt (§ 67b Abs. 2 D-StGB), wenn eine Aussetzung nach dem Vorwegvollzug einer Freiheitsstrafe erfolgt (§ 67c Abs. 1 S. 1 HS 2 D-StGB), bei Aussetzungen wegen anderweitigen Verzögerungen des Beginns des Massregelvollzugs (§ 67d Abs. 2 S. 3 D-StGB) oder bei einer Aussetzung im Laufe des Massregelvollzugs (§ 67d Abs. 2 S. 3 D-StGB). Schliesslich tritt Führungsaufsicht auch bei einer Erledigung von freiheitsentziehenden Massregeln ein. Konkret kann dies bei einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung nach zehnjährigem Vollzug (§ 67d Abs. 3 S. 2 D-StGB), dem Ablauf der Höchstfrist der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 67d Abs. 4 S. 3 D-StGB), der Aussichtslosigkeit der Suchtbehandlung nach einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 67d Abs. 5 S. 2 D-StGB) oder der Erledigung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei zweifelhafter Prognose oder Unverhältnismässigkeit (§ 67d Abs. 6 S. 2 D-StGB) der Fall sein.

4.1.1.4. Dauer

[30] Die Führungsaufsicht kann nach § 68c Abs. 1 D-StGB für zwei bis fünf Jahre (Variante 1) angeordnet werden. Ebenso ist eine unbefristete Anordnung (Variante 2) möglich, wenn die verurteilte Person in eine Weisung nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 nicht einwilligt (Weisung, sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen) bzw. einer Weisung mit diesem Inhalt nicht nachkommt und eine Gefährdung der Allgemeinheit durch erhebliche Straftaten zu befürchten ist. Auch tritt unbefristete Führungsaufsicht ein, wenn bei einer Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus die Annahme besteht, dass die Person in einen Zustand nach § 20/21 (aufgehobene bzw. verminderte Schuldfähigkeit) geraten könnte, durch den die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten entsteht (§ 68c Abs. 3 Ziff. 1 D-StGB), sowie bei gewissen Konstellationen von Weisungsverstössen (§ 68c Abs. 3 Ziff. 2 D-StGB). Zur Beendigung der Führungsaufsicht vgl. § 68e D-StGB.

4.1.1.5. Beteiligte Organe

[31] An der Durchführung der Führungsaufsicht sind mehrere Organe beteiligt (vgl. § 68a D-StGB). Es sind dies die Aufsichtsstelle (auch: Führungsaufsichtsstelle)³⁶, die Bewährungshilfe, das Gericht, sowie (bei entsprechender Weisung) die forensische Ambulanz. Im Rahmen des Vollzugs (z.B. Vorladung oder Verfahren nach § 145a D-StGB) sind sodann die Polizei sowie

³⁵ §68 f. Abs. 1 i.V.m. § 181b i.V.m. §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a und 182 (§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen, § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung, § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern, § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 181a Zuhälterei, § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.

³⁶ Organisatorisch oft einem Landgericht angebunden. Es finden sich aber auch Bundesländer, welche die Aufsichtsstelle der Bewährungshilfe angebunden haben (BAUR/KINZIG, Fn. 26).

die allgemeine Strafjustiz involviert.³⁷ Auf polizeilicher Ebene ist überdies die Einbindung der Bedrohungsmanagement-Strukturen in den Bundesländern (KURS, HEADS etc.)³⁸ zu erwähnen.

4.1.1.6. Durchsetzbarkeit der Weisungen: Strafdrohung (§ 145a D-StGB)

[32] Ein zentraler Baustein im Konzept der Führungsaufsicht ist die Strafbestimmung nach § 145a D-StGB. Nach ihr wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft, wer «während der Führungsaufsicht gegen eine bestimmte Weisung der in § 68b Abs. 1 bezeichneten Art verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet.» Die Tat wird auf Antrag der Aufsichtsstelle (§ 68a) verfolgt. Letztere hört vor Stellung eines Strafantrags die Bewährungshilfe an (§ 68a Abs. 6 D-StGB). Während bei den Fällen einer ausgesetzten Massregel von Führungsbeauftragten der Widerruf (in CH-Diktion = Rückversetzung) das primäre Sanktionsmittel ist, ist bei den Fällen der erledigten Massregeln sowie den Vollverbüßern einer Freiheitsstrafe die Strafdrohung nach § 145a D-StGB das primäre Druckmittel bzw. Sanktionsinstrument.³⁹ In den vergangenen Jahren wurde von einer starken Zunahme der Strafverfahren bezüglich § 145a D-StGB berichtet (ca. 300% von 2009–2014), wobei erhebliche Unterschiede in den Bundesländern auszumachen sind.⁴⁰ Dabei wird in ca. 1/3 der Verfahren eine Geldstrafe und in 2/3 eine Freiheitsstrafe ausgesprochen,⁴¹ wobei auch hier markante Unterschiede zwischen den Bundesländern bestehen.⁴² Überwiegend liegen die Freiheitsstrafen in einem Bereich von einem bis sechs Monaten.⁴³

4.1.1.7. Entwicklung der Fallzahlen der Führungsaufsicht

[33] Die Analyse der Fallzahlen ist aufwändig, weil die Bewährungshilfestatistik seit 1990 keine Daten zur Führungsaufsicht mehr integriert.⁴⁴ Einschlägige Untersuchungen konnten jedoch illustrieren, dass die Fallzahlen seit geraumer Zeit stark ansteigen⁴⁵ bzw. beträchtlich zugenommen haben⁴⁶. Von Jahr zu Jahr waren oft zweistellige Wachstumsraten zu verzeichnen.⁴⁷ Der Führungsaufsichtsbestand stieg von ca. 12'400 FA im Jahr 1989⁴⁸, auf 33'000 FA im Jahr 2012⁴⁹ bis auf 36'700 Führungsaufsichten im Jahr 2014⁵⁰.

³⁷ KINZIG (Fn. 20), 230 ff.; ALEXANDER BAUR, Feinjustierung an einem stumpfen Schwert? Zu Verbesserungsmöglichkeiten der Führungsaufsicht de lege lata und de lege ferenda, KriPoZ, 1, 2016, S. 11–18.

³⁸ Für eine Übersicht vgl. https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/vortraege/bock_kursetc_04-11-10.pdf (besucht am 25. Juli 2019).

³⁹ BAUR/KINZIG (Fn. 26).

⁴⁰ BAUR/KINZIG (Fn. 26); KINZIG (Fn. 20), 230 ff.

⁴¹ KINZIG (Fn. 20), 230 ff.

⁴² Gemäss BAUR/KINZIG (Fn. 26), 1 ff. kommt es bei 100 laufenden Führungsaufsichten im Schnitt zu 1.2 Verurteilungen nach § 145a StGB, wobei die Werte je nach Bundesland unterschiedlich ausfallen (Max: 2.3%; Min: 0.4%).

⁴³ KINZIG (Fn. 20) 230 ff.

⁴⁴ MORGENSTERN/HECHT (Fn. 20), 177 ff.; NEUBACHER (Fn. 20), 28 ff.; es sind aber Bestrebungen im Gang, eine bundesweite Führungsaufsichtsstatistik zu veröffentlichen: <https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/ausschreibungen/zusammenfassung-dbh-fachtagung2018.pdf> (besucht am 8. Dezember 2019).

⁴⁵ NEUBACHER (Fn. 20), 28 ff.

⁴⁶ MORGENSTERN/HECHT (Fn. 20), 177 ff.; KINZIG (Fn. 20), 230 ff.

⁴⁷ KINZIG (Fn. 20), 230 ff.; DESSECKER (Fn. 21), 251 ff.

⁴⁸ NEUBACHER (Fn. 20), 28 ff.

⁴⁹ MANDERA (Fn. 20).

⁵⁰ DESSECKER (Fn. 21), 251 ff.

4.1.2. Erwartungen an die Führungsaufsicht

4.1.2.1. Präventionseffekt (FA als Auffangnetz)

[34] Ein Teil der Literatur bezeichnet die Führungsaufsicht als notwendiges und geeignetes Mittel, mit dem durch Betreuung und Überwachung erneute Straftaten vermieden werden können.⁵¹ Die Führungsaufsicht wird in diesem Zusammenhang als Mittel betrachtet, mit dem Betroffenen ein Auffangnetz zur Verfügung gestellt wird, das sie vor einem Abrutschen in die erneute Delinquenz bewahren soll. Dieses Argument wird gerade auch von forensisch-psychiatrischer Seite betont: Die Führungsaufsicht ermögliche, die engmaschige ambulante Nachsorge sicherzustellen und bei Warnsignalen zu intervenieren.⁵² So soll es bspw. bei schizophrenen Patienten durch die unbefristete Führungsaufsicht möglich sein, die Einnahme der Medikation zwecks Rückfallvermeidung dauernd sicherzustellen. Eine Alternative zur Führungsaufsicht gebe es nicht, zumal freiwillige Beratungs- und Hilfsangebote aufgrund angespannter Budgets abgebaut werden, freie Träger mit der Betreuung der betreffenden Zielgruppe überfordert seien und es den Betroffenen selbst oft gar nicht möglich sei, eigeninitiativ Hilfe in Krisensituationen zu suchen bzw. anzunehmen.⁵³ Niedergelassene Therapeuten seien nur selten bereit und in der Lage, die Nachsorge von solchen Tätern wahrzunehmen.⁵⁴ Entsprechend werden forensische Ambulanzen und deren Beitrag zur Führungsaufsicht als positiv eingeschätzt.⁵⁵

«Die Führungsaufsicht ist ein Auffangnetz, mit welchem dem Betroffenen der Einstieg in die Freiheit ermöglicht wird.»

Würdigung:

- CS/SB: Sofern keine anderen Interventionen (Bewährungshilfe, Weisungen, ambulante Therapie etc.) angeordnet werden können, kann die Führungsaufsicht als «Auffangnetz» unter deliktpräventiven Aspekten durchaus Sinn machen. Allerdings weniger im Sinne eines Übergangsmangements, sondern eher im Sinne eines (mehrjährigen) Risikomonitorings in Form von geeigneten Weisungen und Beratungs- sowie Behandlungsangeboten.

⁵¹ ANDREAS POPP, Postmurales Sicherheitsrecht, NK 27. Jg. 3, 2015, S. 266 ff.; SCHNEIDER (Fn. 7).

⁵² SEIFERT/KLINK/LANDWEHR (Fn. 5), 235 ff.

⁵³ SCHNEIDER (Fn. 7), 441 ff.

⁵⁴ SCHNEIDER (Fn. 7), 441 ff.

⁵⁵ BAUR/KINZIG (Fn. 26), 1 ff.

- TN: Gerade die Strafdrohung macht die FA zu einem effizienten Mittel (allerdings ist der Begriff «Auffangnetz» hier tatsächlich etwas unkonventionell verwendet). Ein gewisser Druck auf bestimmte Täter ist in der Vollzugspraxis sinnvoll. Das sollte man auch so benennen, anstatt den Sachverhalt mit fürsorgerischer Terminologie zu vernebeln. Am Ende ist es natürlich immer so, dass es (auch) dem Täter hilft und somit auch für ihn eine Unterstützung ist, wenn er – selbst mit repressiven Mitteln – daran gehindert wird, zu rezidivieren.
- EH: Damit es ein Auffangnetz sein kann, ist der Aufbau von spezialisierten Nachsorgeangeboten erforderlich.
- SS: ähnlich wie EH; nur die Einbettung in ein gesamtheitliches Resozialisierungskonzept mit entsprechend spezialisierten Einheiten/Fachstellen ermöglicht eine unterstützende Wirkung einer Führungsaufsicht.
- TU: Die Existenz ambulanter Nachsorgeangebote für Personen, die aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassen werden, ist im freiwilligen Rahmen sehr wünschenswert und sollte unbedingt ausgebaut werden. Im Rahmen einer Führungsaufsicht werden aber zahlreiche Lebensbereiche des Betroffenen mittels staatlichen Zwangs strukturiert, und wenn sich der Betroffene dieser Strukturierung nicht fügt, kann eine Bestrafung nach § 145a D-StGB erfolgen. Vor diesem Hintergrund kann die Führungsaufsicht kaum als «Auffangnetz» bezeichnet werden. Selbst wenn bei ausreichender Personalausstattung eine gewisse Betreuungskomponente in die FA einfließt, hat das Instrument vorwiegend kontrollierenden Charakter, der mit repressiven Mitteln durchgesetzt wird.
- DT: Wenn davon ausgegangen wird, dass die Führungsaufsicht in erster Linie für Personen mit einer belasteten Legalprognose im Zusammenhang mit schwerwiegender Gewalt- und Sexualdelinquenz vorgesehen ist, welchen aufgrund unkooperativen Verhaltens Vollzugsprogressionen verweigert wurden (Endstrafe) oder bei denen eine stationäre Massnahme erfolglos beendet werden musste, dann kann mit den Mitteln einer Führungsaufsicht dem bestehenden Veränderungs- und Kontrollbedarf kaum im Ansatz entsprochen werden. Wenn der «beratende Anteil» sich am individuellen umweltbezogenen Veränderungsbedarf ([www.rosnet.ch/Glossar/umweltbezogener Veränderungsbedarf](http://www.rosnet.ch/Glossar/umweltbezogener%20Veränderungsbedarf)) der verurteilten Person orientiert und ebenfalls fallspezifischer Kontrollbedarf (www.rosnet.ch/Glossar/Kontrollbedarf) definiert wurde (Hinweise für Risikoentwicklungen) und eine gute Anbindung an andere Fachstellen wie z.B. Gewaltschutz/Bedrohungsmanagement, KESB, Sozialhilfe etc. besteht, kann zumindest im Ansatz von einem Auffangnetz gesprochen werden.

4.1.2.2. Strafdrohung (§ 145a D-StGB) als probates Druckmittel

[35] Eng mit der Präventionserwartung verflochten ist die Strafdrohung nach § 145a D-StGB. Sie wird als notwendiges und erforderliches Mittel betrachtet, um die Ziele der Führungsaufsicht sicherzustellen. Entsprechend hoch wird die Relevanz dieses Sanktionsmittels in der Praxis eingeschätzt.⁵⁶ Bei Weisungen bzgl. Therapie biete die gesetzliche Ausgangslage eine Absicherung der Bereitschaft des Betroffenen, Behandlungstermine nachhaltig wahrzunehmen⁵⁷ bzw. sich weisungskonform zu verhalten⁵⁸. Es sei unzureichend, sich alleine auf die Freiwilligkeit der Betroffenen zu verlassen.⁵⁹ Nissl⁶⁰ führt dazu aus: «*Wären derartige Weisungsverstöße nicht durch § 145a StGB strafbewehrt, müssten alle Hilfsbereiten mit bösen Ahnungen untätig abwarten, ob der Proband der Vollverbüßerklientel freiwillig wieder den Kontakt zum Bewährungshelfer aufnimmt oder sich der von Schöch erwähnten «Selbstbestrafung» – dann freilich zum Nachteil weiterer Geschädigter – zuführt und so der Strafjustiz wieder die Möglichkeit verschafft, effektiv einzugreifen. Ohne die Strafdrohung des § 145a StGB, über die der Verurteilte bei der Entlassung belehrt wird, hätte dieser keinerlei Sanktion zu befürchten, bestünden keine durchsetzbaren Einwirkungsmöglichkeiten auf den Probanden, könnte nicht einmal dessen Verbleib festgestellt und der Kontakt mit dem Bewährungshelfer hergestellt werden. Dieses ohnmächtige Zuwarten läge m. E. nicht so ganz im Sinne einer effektiven Strafrechtspolitik.*» Auf Basis der Strafnorm könne von der FA-Stelle ein neues (strafprozessuales) Ermittlungsverfahren in Gang gesetzt werden, das u.U. den Erlass eines Haftbefehls ermögliche, womit man wieder an die betroffene Person gelange und weitere Straftaten verhindern könne.⁶¹ Die Beibehaltung der Strafdrohung erscheine gerade bei Vollverbüßern unverzichtbar, wenn die Führungsaufsicht nicht zu einem unverbindlichen Instrument verkommen solle.⁶²

⁵⁶ BAUR/KINZIG (Fn. 26).

⁵⁷ SCHNEIDER (Fn. 7), 441 ff.

⁵⁸ GERNOT HAHN, Anmerkungen zur Reform der Führungsaufsicht aus Sicht des Maßregelvollzuges. NK, 1, 2007, pp. 7 ff.; BAUR/KINZIG (Fn. 26), 1 ff.

⁵⁹ SAUTER/VOSS/DAHLE (Fn. 7), 571 ff.

⁶⁰ GÜNTER NISSEL, Die Führungsaufsicht – 20 Jahre in der Kritik – hier eine Laudatio, NSTZ, 15, München 1995, pp. 525 ff.

⁶¹ NISSEL (Fn. 60), 525 ff.

⁶² NISSEL (Fn. 60) 525 ff.

«Die Strafdrohung nach § 145a D-StGB ist ein geeignetes Mittel, um die Einhaltung der Führungsaufsicht (und der mit ihr verbundenen Weisungen) sicherzustellen.»

Würdigung:

- CS: Die Strafdrohung kann dazu beitragen, dass die Führungsaufsicht eingehalten wird. Um die Einhaltung der Führungsaufsicht zu gewährleisten, sind jedoch nebst der Strafdrohung auch therapeutische Interventionen (Motivationsarbeit, Förderung der Problemeinsicht, Ressourcenaktivierung etc.) zentral.
- SB: Es kann infrage gestellt werden, inwiefern eine Strafdrohung – insbesondere bei Personen, welche bereits einmal delinquent haben und/oder unter einer schweren psychischen Störung leiden – per se geeignet sein soll, rechtskonformes Verhalten bzw. das Einhalten von Weisungen sicherzustellen. Relevanter dürfte bspw. die Kontroll-dichte sein. Allerdings wird mit der Strafdrohung der Erwartung dieses Verhaltens Nachdruck verliehen.
- TN: Die Frage der Eignung (Teilbereich der Verhältnismässigkeit) stellt sich zwar, diese wird aber im Fall des Weisungsbruchs vom Gericht i.R.d. Strafzumessung geprüft. Ohne die Strafdrohung ist die ganze FA ein wohlwollender, aber zahnloser Tiger.
- TU: Es ist plausibel, dass die Strafdrohung einige Personen davon abhalten könnte, weisungswidriges Verhalten an den Tag zu legen. Zumindest lässt sich die Eignung der strafrechtlichen Sanktionierung, das Verhalten von Personen unter FA zu steuern, nicht zum Vornherein verneinen. Eine Ausnahme gilt bei psychisch schwer gestörten Personen (vgl. das nachfolgende Statement von EH). Dort wäre die Strafdrohung wohl ungeeignet, das FA-konforme Verhalten sicherzustellen.
- EH: Bei psychotischen oder anderweitig schwer beeinträchtigten Personen muss damit gerechnet werden, dass die Sanktionsdrohung kaum bzw. gar nicht greift bzw. für eine Missachtung oder Übertretung von Vorgaben Schuldunfähigkeit besteht.

- DT: Es ist nachvollziehbar, dass die Strafandrohung den angeordneten Massnahmen Nachdruck verleiht. Ich finde es aber problematisch, dass nicht delinquentes Verhalten zu einer strafrechtlichen Sanktion führt. Viele Risikoentwicklungen führen nicht so direkt-kausal zu Delikten. Meines Erachtens birgt diese Möglichkeit das Risiko, dass entsprechende Sanktionen inflationär zur Anwendung kommen. Auch die niederschwelligeren Bussen dürften bei vielen Personen, die schon hoch verschuldet sind, wenn sie aus dem Vollzug kommen, eher dazu führen, dass diese noch grösser werden... Ich könnte mir aber vorstellen, dass der Einbezug des Gewaltschutzes der Polizei oder eines Bedrohungsmanagements ein «Eskalationsschritt» sein könnte, wenn sich Risikoentwicklungen abzeichnen.
- SS: Grundsätzlich kann die Strafandrohung als zusätzliches «Druck»-Mittel in vielen Fällen disziplinierend wirken. Entscheidend für die Auslösung einer Sanktion wäre eine qualifizierte Einschätzung durch entsprechend qualifizierte Fachpersonen, wann eine jeweils vorgängig zu definierende kritische Schwelle im Einzelfall überschritten wäre.

4.1.2.3. Zurückdrängung von Freiheitsentzügen

[36] Eine weitere Erwartung an die Führungsaufsicht ist auf Verhältnismässigkeitsüberlegungen zurückzuführen. Die Führungsaufsicht soll ein milderes Mittel bzw. eine ambulante Alternative zur Sicherungsverwahrung und zu langfristigen Freiheitsentziehungen darstellen.⁶³ Durch sie könne der Straf- und Massregelvollzug entlastet⁶⁴ bzw. eine back-door-Variante zur Sicherungsverwahrung geschaffen werden,⁶⁵ welche zu einer Senkung der Dauer von Freiheitsentzügen führt.⁶⁶

⁶³ MORGENSTERN/HECHT (Fn. 20), 177 ff.; SCHNEIDER (Fn. 7), 441 ff.; PARK (Fn. 22), 1 ff.

⁶⁴ BAUR/KINZIG (Fn. 26), 1 ff.

⁶⁵ MORGENSTERN/HECHT (Fn. 20), 177 ff.

⁶⁶ ALINA ISABELLE BONHORST, Pilotstudie zur forensischen ambulanten Nachsorge im AWO Psychiatriezentrum Königslutter, Hildesheim 2018; DIETER SEIFERT/BORIS SCHIFFER/NORBERT LEYGRAF, Plädoyer für die forensische Nachsorge – Ergebnisse einer Evaluation forensischer Ambulanzen im Rheinland, Psychiatrische Praxis, 30, New York 2003, S. 235–241.

«Die Führungsaufsicht könnte auch in der Schweiz als milderes Mittel zum Freiheitsentzug genutzt werden und führt potenziell zur Reduktion von Freiheitsentzügen.»

Würdigung:

- SB: In Fällen mit sehr hohem Risikopotenzial, in welchen eine Verlängerung der stationären Massnahme oder die nachträgliche Anordnung einer ambulanten Massnahme bspw. mangels fehlender Möglichkeit der Verbesserung der Legalprognose nicht in Betracht kommen, kann entweder ein zivilrechtliches Setting (mit entsprechenden Durchsetzungsschwierigkeiten) oder die Anordnung einer Verwahrung angestrebt werden. Gibt es mildere Mittel zur Verwahrung, welche im konkreten Fall ausreichende Effekte erzielen können, könnte dies eine weniger freiheitseinschränkende Massnahme darstellen.
- CS: Die Führungsaufsicht sollte in erster Linie als «Auffangnetz» dienen, sofern die Freiheitsstrafe oder die stationäre Massnahme bei Tätern mit einem sehr hohen Risikopotenzial nicht den erwünschten Präventionseffekt erzielt hat. Sie hat daher im Verhältnis zur Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme eher einen ergänzenden als einen alternativen Zweck.
- EH/SS: Wenn die Sanktionsmöglichkeit explizit besteht, kann die Bereitschaft der Entscheidungsträger zur Entlassung zunehmen.
- TU: Vgl. Ausführungen zum Net-widening (vgl. 4.1.4.1). Wenn ein Täter gefährlich ist, wird man ihn nicht wegen einer FA früher bedingt entlassen. Vielmehr wird man die betroffene Person dann, wenn keine anderen Möglichkeiten mehr bestehen, *zusätzlich* mit Führungsaufsicht belegen, welche bei Verstössen gegen Weisungen wiederum zu neuen Freiheitsentzügen führen kann. Von einer Zurückdrängung von Freiheitsentzügen kann daher nicht die Rede sein. Die FA wäre schlicht etwas, was man am Schluss – wenn nichts mehr anderes möglich ist – an freiheitsentziehende Sanktionen anhängt. Wegen potenziellen Freiheitsstrafen bei Verstössen gegen die Weisungen der FA wäre u.U. sogar eine Zunahme von Freiheitsentzügen möglich.
- DT: Wenn von der Indikation ausgegangen wird, dass die Führungsaufsicht insbesondere bei Personen zur Anwendung kommt, bei welchen zuvor alle juristischen Möglichkeiten (der gegebenen Sanktion, Anträge auf Sanktionsänderung etc.) erfolglos ausgeschöpft wurden, dann ist gar kein weiterer Freiheitsentzug mehr möglich und die Führungsaufsicht ist bei diesen Fällen (wie oben bereits ausgeführt) auch keine wirklich passende Alternative.

- TN: Die FA wäre in der Schweiz theoretisch keine *Alternative* zu Freiheitsentzügen i.R.e. Verwahrung, denn sie ist ja gerade gedacht für Fälle, wo eine Verwahrung nicht möglich ist (z.B. wegen fehlender Verhältnismässigkeit oder fehlender Anlasstat gemäss Deliktatalog). In der Praxis könnte man sich allerdings vorstellen, dass man z.B. den Begriff der Verhältnismässigkeit so sehr ausweitet (um jemand mit hohem Rückfallrisiko nicht freilassen zu müssen), dass die FA schlussendlich doch de facto zur Alternative zur Verwahrung wird.

4.1.3. Juristische Bedenken

4.1.3.1. Mangelndes Strafbedürfnis und Unverhältnismässigkeit

[37] Im Zentrum der juristischen Kritik steht die Strafdrohung nach Art. 145a D-StGB. So wird angesichts des ansonsten geltenden Prinzips der straflosen Selbstbegünstigung (z.B. ist die Flucht aus einem Gefängnis für den flüchtenden Gefangenen nicht mit Strafe belegt) mit Recht gefragt, was strafwürdig daran sein soll, sich staatlicher Kriminalitätskontrolle zu entziehen.⁶⁷ Ebenso wird bezweifelt, dass ein punitiver Ansatz in einem sozialpädagogischen Umfeld (Lebenshilfe) als überzeugende staatliche Reaktion eingestuft werden kann.⁶⁸ Sodann ist zu beachten, dass die Strafe nach § 145a D-StGB zu träge ist, um wirksam auf eine Krise des Betroffenen einwirken zu können,⁶⁹ da sie erst nach einem Strafverfahren ausgesprochen werden kann und daher keine Möglichkeit der unmittelbaren Krisenintervention bietet.

[38] Weiter wird die Strafdrohung nach §145a D-StGB allgemein als unverhältnismässig angesehen.⁷⁰ So bedeute z.B. das Rauschmittelverbot eine faktische Ausdehnung des Betäubungsmittelstrafrechts, und es wird als unangemessen bezeichnet, dass der Alkoholkonsum eines Alkoholikers potentiell eine Haftstrafe zur Folge haben kann.⁷¹ In Einzelfällen könnte das Instrument der strafbewehrten Führungsaufsicht sodann zu endlosen Schlaufen im präventionsorientierten Strafrecht führen. Werde beispielsweise eine Person wegen schwerer Verletzung der Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt und werde diese voll verbüsst, könne danach wieder Führungsaufsicht eintreten usw., womit das verfassungsrechtliche Übermassverbot auf der Strecke bliebe.⁷² Die Führungsaufsicht sei in der Sache nichts anderes als eine ambulante Verwahrung.⁷³

⁶⁷ HELMUT POLLÄHNE, Führungsaufsicht als «Grenzwahe»? Gefährliche Tendenzen in der ambulanten Kontrolle «Gefährlicher», in D. Klimke (Eds.) Exklusion in der Marktgesellschaft, 2008, S. 87–105; POLLÄHNE (Fn. 29), 386 ff.

⁶⁸ POLLÄHNE (Fn. 29), 386 ff.

⁶⁹ BAUR (Fn. 37), 11 ff.

⁷⁰ POLLÄHNE (Fn. 29), 386 ff.; POLLÄHNE (Fn. 67), 87 ff.

⁷¹ POLLÄHNE (Fn. 29), 386 ff.; HAHN (Fn. 58), 7 ff.

⁷² POLLÄHNE (Fn. 29), 386 ff.; POLLÄHNE (Fn. 67), 87 ff.

⁷³ POLLÄHNE (Fn. 67), 87 ff.

Die Strafdrohung von § 145a D-StGB beruht auf keinem ausreichenden Strafbedürfnis und ist unverhältnismässig.

Würdigung:

- TU: Beide Aussagen (mangelndes Strafbedürfnis und Unverhältnismässigkeit) treffen zu. Es mutet seltsam an, dass z.B. ein Ausbruch eines hochgefährlichen Täters aus dem Gefängnis straflose Selbstbegünstigung darstellt, während ein Weisungsverstoss (z.B. verbotener Alkoholkonsum) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sanktioniert werden könnte. Auch sonst steht die Strafdrohung ausser Proportion: So wäre z.B. das Trinken eines Biers bei einem Alkoholkonsumverbot mittels Weisung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht. Mit derselben Strafdrohung also, welche für eine einfache Körperverletzung nach Art. 123 StGB (ein massiver Eingriff in die körperliche Integrität von Dritten) gilt. Ein immer noch nennenswerter Angriff auf die körperliche Integrität in Form einer Tätlichkeit (Art. 126 StGB) wäre bloss mit Busse sanktioniert. Bereits daran sieht man, dass die Strafdrohung für eine Verletzung einer Führungsaufsicht (GS oder bis 3 Jahre FS) ausser Proportion steht. Dieses Ungleichgewicht verstärkt sich, wenn man die Tatsache beachtet, dass sonstiger Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB) oder Verstösse gegen Verfügungen bzw. Bewährungshilfe und Weisungen (Art. 295 StGB) «bloss» mit Busse bedroht sind. Wichtig ist sodann die Feststellung, dass es sich bei der Bestrafung von Verstössen gegen Weisungen dogmatisch nicht um ein Gefährdungsdelikt handelt (a.M. unten bei CS, SB und TN), sondern darum, Ungehorsam gegenüber staatlichen Verfügungen zu sanktionieren (darum ist z.B. Art. 295 StGB unter «Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt» bei Art. 285 ff. StGB eingeordnet). Will man nicht den Ungehorsam, sondern die dadurch entstehende Gefährdung sanktionieren, würde das bedeuten, dass man abstrakte Gefährdungsdelikte für Straftaten gegen die körperliche oder sexuelle Integrität usw. einführt. Solche Strafnormen wären dann freilich bei den Art. 111 ff., Art. 180 ff. 187 ff. StGB usw. einzufügen, nicht bei den strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Gewalt. Damit ginge wiederum eine massive Vorverlagerung der Strafbarkeit von der *erfolgten* Rechtsgutverletzung hin zur *abstrakten* Gefährdung einher, gegenüber der ich kritisch eingestellt bin.
- DT: siehe Ausführungen zu 4.1.2.2
- CS: Sofern davon auszugehen ist, dass sich das Rückfallrisiko des Täters für schwerwiegende Delikte durch den Verstoss gegen die Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht deutlich erhöht, ist die Strafdrohung auch verhältnismässig. Bei der vorliegenden Strafdrohung geht es weniger darum, Ungehorsam gegenüber staatlichen Verfügungen zu sanktionieren. Stattdessen wird ein Verhalten des Täters sanktioniert, das das Risiko von schwerwiegenden Delikten deutlich erhöht (im Sinne eines Gefährdungsdelikts). Hat der Täter bspw. bereits ein Tötungsdelikt begangen, das in ursächlichem Zusammenhang mit Alkoholkonsum steht, und verstösst er im Rahmen der Führungsaufsicht gegen das verfügte Alkoholkonsumverbot, schafft er eine Gefährdungssituation, welche ein Strafbedürfnis begründen könnte.

- SB: Man kann hier die Diskussion betr. der Strafzwecke (Schuldausgleich vs. Prävention) eröffnen und sich dabei auch fragen, wie gross die Schuld bei einem Weisungsverstoss wiegt (blosser Verstoss oder Schaffung einer Gefahr). Bestraft würde der Verstoss gegen die Weisung (und damit der Beitrag zur Erhöhung des Rückfallrisikos) und nicht das Verhalten an sich. Tatsächlich bezweifle ich in den fraglichen Fällen die Präventivwirkung der Strafen, sollte es zu einem Verstoss kommen, und ich sehe die Kreislaufproblematik. Allenfalls könnte die Strafdrohung einen Präventiveffekt haben, was – wie unter 4.1.2.2. ausgeführt – v.a. bei der fraglichen Klientel auch in Frage gestellt werden kann. Im Rahmen der Strafmassfestlegung müsste (durch das Gericht) die Verhältnismässigkeit geprüft werden. Ob der in Deutschland gewählte Strafrahmen angemessen ist, kann hinterfragt werden.
- TN: Es braucht ein griffiges Druckmittel. Und ein Bier mit drei Jahren zu sanktionieren, wird wohl höchstens in Ausnahmefällen vorkommen, wo beispielsweise jemand schon in geringen Rauschzuständen ein grosses Risiko aufweist, schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten zu begehen. Im Übrigen hat das anordnende Gericht die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Das Damoklesschwert der angedrohten Strafe hat bei einem Grossteil der Täter schon einen kriminalpräventiven Effekt. Sonst müsste man ja im ganzen Strafrecht davon ausgehen, dass die Strafandrohung nicht wirkt. (Ich weiss, dass es Leute gibt, die dieser Meinung sind.)
- EH: Ich finde, dass man diese Androhung gerade bei denjenigen Betroffenen, die psychisch nicht schwer beeinträchtigt und daher durch Strafe erreichbar sind, nutzen kann und evtl. auch soll. Die Androhung von Strafen macht jedoch bei schuldunfähigen, also z.B. wahnkranken Personen wenig Sinn.
- SS: Viel eher ist das häufig feststellbare Zuwarten im Falle von Risikoentwicklungen unverantwortlich.

4.1.3.2. FA als Strafnachsschlag

[39] Ein weiterer Teil der juristischen Bedenken entsteht im Zusammenhang mit der Qualität des Grundrechtseingriffs. So wird vorgebracht, dass die Führungsaufsicht bei Personen, welche ihre Strafe voll verbüsst haben, als Nachschlag zur Strafe angesehen wird.⁷⁴

⁷⁴ SCHNEIDER (Fn. 7), 441 ff.

Die Führungsaufsicht und die Strafdrohung bei Weisungsverstössen ist aus der Sicht des Betroffenen ein Strafnachschlag.

Würdigung:

- TU: Zwar ist die Führungsaufsicht dogmatisch nicht als Strafe ausgestaltet (vgl. 4.1.1.1). Nichtsdestotrotz ist es so, dass sie in der Wahrnehmung des Betroffenen ein Einschnitt ist, der dem einer Strafe gleichkommt.
- DT: (vgl. TU) Sehe ich genauso.
- EH: So wird das gesehen werden. Ob das ungerecht ist, ist dann allerdings eine andere Frage, zumindest wussten Betroffene dann, was ihnen blüht. Bei Weisungsverstössen ist es meiner Erfahrung nach kaum bzw. nicht vorhersehbar, was bei einem Fehlverhalten passiert. Wenn eine Rückversetzung bzw. Sicherheitshaft angeordnet wird, sehen Betroffene das dann auch als Nachschlag.
- SB: Dies ist aber auch bei den Massnahmen ein Problem (Replik auf TU).
- TN: Einverstanden. Allerdings kann man abseits von rechtsdogmatisch zutreffenden Überlegungen auch vertreten, dass manchmal halt pragmatische Lösungen gefunden werden müssen (Replik auf TU).
- CS: Die Führungsaufsicht ist kein Strafnachschlag. Es ist eine Massnahme, die zur Verhinderung von schwerwiegenden Rückfalldelikten dient.
- SS: Mag im Erleben des Betroffenen so sein; viel erheblicher ist aber, dass eine Sicht auf die gängige Praxis zeigt, dass in der Mehrzahl von Weisungsverstössen nichts Wesentliches oder gar nichts passiert.

4.1.3.3. Unverhältnismässigkeit der Dauer der FA

[40] Bedenken weckt sodann die Dauer der Führungsaufsicht. Bei der zeitlich limitierten Führungsaufsicht wird in der Praxis fast automatisch die Maximaldauer von fünf Jahren ausgesprochen.⁷⁵ Noch stärkere Bedenken bestehen im Hinblick auf die unbefristete Führungsaufsicht. In diesem Zusammenhang wird der staatliche Zwang zur «ewigen» Medikation unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten kritisch betrachtet.⁷⁶ Selbiges gilt bei der unbefristeten Anordnung von FA bei Sexualstraftätern.⁷⁷

⁷⁵ BAUR/KINZIG (Fn. 26).

⁷⁶ POLLÄHNE (Fn. 29), 386 ff.; POLLÄHNE (Fn. 67), 87 ff.

⁷⁷ HAHN (Fn. 58), 7 ff.

Die Dauer der Führungsaufsicht (insb. der unbefristeten) ist unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten kritisch zu betrachten.

Würdigung:

- SB/DT: Die Dauer bzw. Fortführung der Führungsaufsicht sollte regelmässig auf die Verhältnismässigkeit hin überprüft werden.
- EH: Ich finde, dass jedwede Intervention stets verhältnismässig sein muss. Für Schizophrene kann eine zeitliche Begrenzung fahrlässig sein. Hier geht es um eine medikamentöse Behandlungsnotwendigkeit, die bei urteilsunfähigen Personen durch äussere Vorgaben sicherzustellen ist.
- TN: Ja, kritisch zu betrachten bei Anordnung der FA, dann im Fall des Weisungsbruchs bei der Anordnung der Sanktion und schliesslich evtl. (s. Kommentar SB) auch laufend während der FA resp. der aus dem Weisungsbruch resultierenden Sanktion. Aber das Verhältnismässigkeitsprinzip gilt ja selbstredend sowieso.
- SS: Weshalb in jedem Fall eine sorgfältige Einzelfallanalyse vorausgesetzt werden muss und dann in spezifischen Fällen auch unbefristete Interventionen erfolgen können. Auch für die Führungsaufsicht gelten die RNR-Prinzipien.
- CS: Führungsaufsicht soll nur bei Delikten nach Art. 64 StGB und einer ungünstigen Legalprognose angeordnet werden können. In diesem Rahmen ist auch eine längere Dauer verhältnismässig.
- TU: Das Problem besteht darin, dass die Verhältnismässigkeit der Dauer einer FA letztlich anhand des bestehenden Risikopotentials bemessen wird. Je nach Grösse des Risikos könnte entsprechend die FA während einer gewissen Dauer durchaus verhältnismässig sein. Problematisch ist jedoch: Beim Risikopotential handelt es sich immer um eine mit Unsicherheiten versehene Grösse, und entsprechend lässt sich nur erschwert beantworten, welche FA-Dauer verhältnismässig ist. Kann man die Eintrittswahrscheinlichkeit von schweren Straftaten nicht direkt ausschliessen, ist der Rechtsanwender versucht, die FA potentiell ad infinitum als verhältnismässig zu betrachten. Das ist das Grundproblem eines konsequenten Präventionsstrafrechts. Was die inhaltliche Ausgestaltung angeht: Eine unbefristete Führungsaufsicht wäre klar unverhältnismässig. Freilich wird man dann, wenn man «nur» eine befristete FA ins Gesetz aufnimmt, bald an Fälle denken können, wo eine FA bei einem «gefährlichen» Täter ausläuft. Dann werden sich alle (Medien, Öffentlichkeit, Politik etc.) fragen, warum das passieren kann – bei gefährlichen Personen sei es doch nötig, dauernde FA sicherstellen zu können. Dieses Beispiel illustriert das Grundproblem einer konsequenten Präventionslogik.

4.1.4. Praktische Bedenken

4.1.4.1. Net-widening (Ausweitung strafrechtlicher Kontrolle)

[41] Voranstehend wurde darauf hingewiesen, dass man sich vom Instrument der Führungsaufsicht verspricht, dass es potenziell eine mildere Alternative zu langen Freiheitsentzügen sei (vgl. 4.1.2.3). Dieses Versprechen kann jedoch nach einem Teil des Schrifttums in der Praxis nicht eingehalten werden.⁷⁸ Besteht die Möglichkeit der Führungsaufsicht, kann dies eine Rückwirkung auf das Konzept der bedingten Entlassung zeitigen, indem von bedingten Entlassungen abgesehen wird, weil man weiss, dass danach immer noch die Führungsaufsicht ein Risikomanagement in Freiheit gewährleisten kann. Entsprechend ist die Führungsaufsicht nicht zwingend ein Haftsurrogat, sondern eine zusätzliche Sanktion im Anschluss an die Haft, welche die strafrechtliche Kontrolle ausweitet.

[42] Diese These wird durch die kriminologische Forschung zum sog. Net-widening gestützt: Mit dem Begriff «Net-widening» wird die Tendenz des Strafrechts beschrieben, alternative Sanktionen entgegen der gesetzgeberischen Intention nicht als Ersatz für Freiheitsentzug einzusetzen, sondern auf Fälle anzuwenden, in denen bisher keine oder andere strafrechtlichen Sanktionen verhängt worden wären.⁷⁹ Dieses Szenario gilt auch für ambulante Massregeln, wie die Führungsaufsicht eine ist. Durch das ambulante Behandlungs- bzw. Überwachungssetting lässt sich eine Ausweitung strafrechtlicher Kontrolle beobachten, mit dem Resultat, dass von der beabsichtigten Deinstitutionalisierung (Abnahme von durch Strafe oder Massnahme bedingtem Freiheitsentzug durch ambulante Sanktion) unter dem Strich keine Rede sein kann.⁸⁰ Kurz: Ambulante Sanktionen verdrängen freiheitsentziehende Strafen und Massnahmen entgegen den Erwartungen und gesetzgeberischen Absichten nicht, sondern werden zusätzlich angeordnet und weiten das strafrechtliche Netz aus. So auch die Führungsaufsicht.

⁷⁸ POLLÄHNE (Fn. 67), 87 ff.; KINZIG (Fn. 20), 230 ff.

⁷⁹ MARTIN KILLIAS/PETRA CAMATHIAS/BRIGITTE STUMP, Alternativ-Sanktionen und der «Net-widening»-Effekt – ein quasi-experimenteller Test, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 112 (3), 2009, S. 637–652; M. F. AEBI/N. DELGRANDE/Y. MARGUET, Have community sanctions and measures widened the net of the European criminal justice systems? *Punishment & Society*, 17 (5), 2015, S. 575 ff.

⁸⁰ CHRISTINE M. GRAEBSCHE/SVEN-UWE BURKHARDT, Vergleichsweise menschlich?: Ambulante Sanktionen als Alternative zur Freiheitsentziehung aus europäischer Perspektive, *Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs*, Dortmund 2015; für community sanctions sodann AEBI/DELGRANDE/MARGUET (Fn. 79).

Ambulante Sanktionen drängen Freiheitsentzüge nicht zurück, sondern werden schlicht diesen angehängt, womit sich das Netz strafrechtlicher Kontrolle ausweitet.

Würdigung:

- EH/SS/CS: Das hängt von den Eingangskriterien der FA ab. Wenn man diese scharf formuliert, kommt das Phänomen (Net-widening) nicht bzw. nur für eine besonders bedeutsame Klientel zum Tragen.
- SB: Gemäss der zitierten Literatur trifft dies zu und ist bei der Betrachtung der Gesamtheit der ambulanten Massnahmen auch wahrscheinlich. Ich frage mich dennoch, ob die FA (in im Verhältnis wahrscheinlich wenigen Fällen) nicht eine Alternative darstellen und als solche auch zur Anwendung kommen würde.
- TN: Net-widening ist nicht per se des Teufels. Das Netz strafrechtlicher Kontrolle wird mit der FA zwar ausgeweitet, das stimmt, aber immerhin mit dem Ziel, schlimme Rückfälle zu verhindern. Wenn sich bei einem gefährlichen Straftäter ein Rezidiv anbahnt, kann dieses mit einer Inhaftierung aufgrund eines Weisungsverstosses verhindert werden. Im Rahmen der erneuten Haft kann vielleicht sogar die Problematik des Täters therapeutisch angegangen werden. Die FA könnte – nach derselben Logik – aber auch verhindern, dass man nur darum jemanden bedingt entlässt, weil man sich durch die Möglichkeit der Rückversetzung einen gewissen Druck erhofft. Aus diesem Grund werden m.E. heute (d.h. ohne das Konstrukt der FA) Täter bedingt entlassen, die eigentlich noch gefährlich sind und daher gar nicht bedingt entlassen werden dürften.
- DT: Bezogen auf die FA: Wiederum ausgehend von der (aus meiner Sicht) primär anvisierten hoch problematischen Zielgruppe, bei der man aufgrund ihrer negativen Legalprognose Bedenken hat, sie in Freiheit zu entlassen, glaube ich nicht, dass die Möglichkeit der Anordnung der (wie bereits erwähnt) unzureichenden Führungsaufsicht Freiheitsentzüge zurückdrängen würde. Generell verstanden als «ambulante Sanktion»: Wenn ambulante Sanktionen dem Veränderungsbedarf der verurteilten Person entsprechen, müssten diese aus fachlicher Sicht Freiheitsentzüge zurückdrängen, wenn sie angeordnet werden, sobald diese Passung (Bedarf-Intervention) fallspezifisch gegeben ist. Diese Form «ambulanter Sanktionen» müsste dann aber neben einem kontrollierenden zwingend einen «behandelnden» Charakter (Beratung, Förderung der Veränderungsmotivation, Lernprogramm, Therapie etc.) haben.

- TU: Die Argumentation, der Effekt des Net-widening käme nicht zum Tragen, wenn man die Eingangskriterien der Führungsaufsicht scharf formuliert (vgl. EH/SS), trifft nur bedingt zu. Im Status Quo wird das Instrument der FA nämlich dort als Lösungsmodell diskutiert, wo sonstige juristische Möglichkeiten fehlen (bei Vollverbüßern und Personen, welche aus dem Massnahmenrecht ausscheiden). Wenn man es in das Modell der Schweiz implementieren würde, würde sich die staatliche Kriminalitätskontrolle ausweiten; die Schärfe der Eingangskriterien würde dann nur noch die Frage betreffen, in welchem Rahmen (quantitativ) sich das Phänomen des Net-widening manifestiert.

4.1.4.2. Kriminalisierung der Führungsbeaufsichtigten

[43] Folgen auf Weisungsverstöße strafrechtliche Konsequenzen nach § 145a D-StGB, kann sich die damit einhergehende Kriminalisierung der Betroffenen schädlich auswirken und den eigentlichen Zweck der Führungsaufsicht (Hilfe bei Reintegration) aushöhlen.⁸¹ In diesem Zusammenhang ist insb. an Einträge im Strafregister zu denken.⁸² Das Kriminalisierungsrisiko ist gerade auch darum besonders relevant, weil die Kontrolldichte im Rahmen der Führungsaufsicht hoch ausfällt. Entsprechend stellt sich ein Teil der Literatur auf den Standpunkt, dass gesteigerter Konformitätsdruck bei höherem Entdeckungsrisiko (unter Führungsaufsicht) in gewisser Weise zur selbsterfüllenden Prophezeiung verkommen kann.⁸³

Es ist mit Blick auf die Resozialisierung nicht sinnvoll, Personen unter Führungsaufsicht weiter zu kriminalisieren (Strafregistereinträge etc.).

Würdigung:

- TU: Durch die Kontrollmechanismen der FA steigt das Risiko einer strafrechtlichen Ahndung. Nimmt man sodann die Strafdrohung von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe zum Massstab (= Vergehen i.S. Art. 10 StGB), müsste die Straftat im Strafregister eingetragen werden (vgl. Art. 366 Abs. 2 StGB). Für die Resozialisierung des Betroffenen wäre dies kaum zielführend, denn durch die neuen Einträge würden die Chancen auf eine sinnvolle Reintegration zusätzlich sinken.
- DT: Sehe ich genauso (vgl. TU).

⁸¹ PARK (Fn. 22).

⁸² Strafregistereinträge wären auch in CH-Kontext zu bedenken, wenn die Strafdrohung analog § 145a D-StGB mit Freiheitsstrafe ausgestattet würde (dann liegt nach CH-Recht ein Vergehen vor, das im Strafregister eingetragen wird). Vgl. Art. 366 StGB.

⁸³ POLLÄHNE (Fn. 67), 87 ff.

- TN: Resultate verhaltensökonomischer Forschung zeigen seit Jahrzehnten einen Effekt des labelling-approach auf. Im vorliegenden Zusammenhang bedeutet dies, dass das Misstrauen, das man in die Legalbewährung des Täters setzt, ihn dahingehend beeinflussen könnte, auch dieser Verhaltenserwartung entsprechend zu handeln. Kurz: Durch die Kontrolle würde sich das Verhalten des Täters nicht verbessern, sondern verschlechtern.⁸⁴ Andererseits anerkennt auch die Verhaltensökonomie, dass schon die bloße Androhung von Haft Menschen davon abhalten kann, Verbrechen zu begehen.⁸⁵
- CS: Täter mit erhöhtem Rückfallrisiko für schwerwiegende Delikte im Rahmen der FA durch Unterstützung und Kontrolle von weiteren Delikten abzuhalten, hat nichts mit Kriminalisierung zu tun.
- SB: Die Täter, bei welchen eine FA angezeigt wäre, haben im Strafregister gewichtigere Einträge als Weisungsverstöße. Zudem ist in diesen Fällen i.d.R. davon auszugehen, dass weitere die Resozialisierung erschwerende Umstände – wie bspw. fehlende Absprachefähigkeit – vorliegen. Soweit mir bekannt, hat die Kontrolldichte sodann einen besseren präventiven Effekt als bspw. die Strafandrohung.
- EH: Diese Gefahr besteht, was aber in jedem Kontext gilt, in dem man Kontrollen durchführt. Die fehlende Bereitschaft, an solchen Kontrollen mitzuwirken bzw. Fähigkeit, den Anforderungen zu genügen, ist wiederum ein kriminalprognostisches Risikomerkmals und daher für unsere Fragestellung keinesfalls irrelevant. Mit einem labelling effect hat dies nichts zu tun.
- SS: Wenn eine spezifische, aus dem individuellen Risikoprofil abgeleitete Definition/Vereinbarung darüber, was als risikorelevantes Szenario erachtet wird, existiert (im Sinne z.B. von offence paralleling behavior), dann kann man im Falle des Eintretens diese Szenarios nicht von Zuschreibungen i.S. Labeling reden, sondern dann sind es objektive Risikozeichen, auf die es zu reagieren gilt.

⁸⁴ Unter der Annahme, dass die Inhaftierung die kriminelle Identität nachhaltig stärkt (z.B. Amy E. Lerman, *The People Prisons Make: Effects of Incarceration on Criminal Psychology*, in Raphael Steven/Michael Stoll (Eds.), *Do Prisons Make Us Safer?: The Benefits and Costs of the Prison Boom*, New York 2009, S. 151–176; Glenn D. Walters, *Changes in Criminal Thinking and Identity in Novice and Experienced Inmates Prisonization Revisited*, *Criminal Justice and Behavior*, 30 (4), 2003, S. 399–421) können ehemalige Häftlinge eher wieder strafbar werden, wenn kontextuelle Hinweise (z.B. engmaschige Kontrolle) sie an ihre kriminelle Identität erinnern. Ein Umgang mit dem Täter, der ihn an seine kriminelle Identität erinnert, aktiviert diese und kann kriminelles Verhalten fördern (Alain Cohn/Michael André Maréchal/Thomas Noll, *Bad boys: How criminal identity salience affects rule violation*, *Review of Economic Studies*, 82 (4), 2015, S. 1289–1308).

⁸⁵ Z.B. Steven D. Levitt, *Juvenile Crime and Punishment*, *Journal of Political Economy*, 106 (6), 1998, S. 1156–1185; Eric Helland/Alexander Tabarrok, *Does Three Strikes Deter? A Nonparametric Estimation*, *Journal of Human Resources*, 42 (2), 2007, S. 309–330; David S. Lee/Justin McCrary, *The Deterrence Effect of Prison: Dynamic Theory and Evidence*, Industrial Relations Section Working Paper, 2009; Francesco Drago/Roberto Galbiati/Pietro Vertova, *The Deterrent Effects of Prison: Evidence from a Natural Experiment*, *Journal of Political Economy*, 117 (2), 2009, S. 257–280.

4.1.4.3. Ressourcenproblematik

[44] An anderer Stelle wurde bereits geschildert, dass die Fallzahlen der Führungsaufsicht in Deutschland konstant steigen (vgl. 4.1.1.7). Entsprechend bestehen Bedenken, dass die Führungsaufsicht ihrem Hilfe- und Betreuungsauftrag in der Realität kaum gerecht werden kann, da steigende Anforderungen von stetig abnehmendem Personal erfüllt werden müssen.⁸⁶ In der Praxis finden sich Beispiele, wonach eine Person bis zu 171 Fälle zu betreuen hat, wobei bei diesem Arbeitspensum von einer intensiven Betreuung kaum mehr die Rede sein kann und die «Hilfestellung» zu einem leeren Versprechen bzw. die Führungsaufsicht zu einer Aktendurchlaufstelle zu verkommen droht.⁸⁷ Auf die forensischen Ambulanzen bezogen wird zwar berichtet, dass sich in Deutschland ein durchaus tragfähiges Versorgungsnetz für forensische Patienten entwickelt hat.⁸⁸ Allerdings wird ebenso eingestanden, dass in gewissen Regionen die Wege zu einer geeigneten Behandlungseinrichtung lang sind und eine therapeutische Anbindung nicht immer gewährleistet werden kann.⁸⁹ Entsprechend wird ein Ausbau dieser Strukturen in den ländlichen Regionen gefordert.⁹⁰

Die Implementierung der Führungsaufsicht würde zu einem markant höheren Ressourcenbedarf in der Bewährungshilfe führen, der gedeckt sein müsste, wenn die FA ihrem Betreuungsauftrag nachkommen soll.

Würdigung:

- TU: Es ist auf die zutreffenden Erwägungen im voranstehenden Haupttext zu verweisen. Würden die Personalbestände nicht substanziell ausgebaut, würde dies dazu führen, dass der angedachte Betreuungsauftrag kaum realisiert werden kann und die FA zum reinen Kontrollmittel degeneriert. In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf die stark steigende Anzahl an Führungsaufsichten in Deutschland verwiesen (vgl. 4.1.1.7). Es ist nicht anzunehmen, dass sich die Entwicklung in der Schweiz grundlegend anders gestalten würde.
- EH: Mittlerweile ist die Nachsorge in DE verbindlich. Das müsste in der Schweiz dann auch der Fall sein und adäquat finanziert werden.
- SS: Ja, sehr wahrscheinlich. Und soll es auch, wenn man die Botschaft «Wiedereingliederung» ernst meint, also umsetzen möchte.

⁸⁶ MORGENSTERN/KINZIG (Fn. 20), 177 ff.; NEUBACHER (Fn. 20), 28 ff.; POLLÄHNE (Fn. 29), 386 ff.; POLLÄHNE (Fn. 67), 87 ff.; BAUR/KINZIG (Fn. 26); KINZIG (Fn. 20), 230 ff. – Für die Schweiz ist diese Befürchtung differenzierter zu formulieren. Nicht in allen Kantonen ist von einer Senkung der Personalbestände auszugehen. Eine nicht minder bedeutsame Frage im Ressourcenkontext ist jedoch, ob sich ausreichend qualifiziertes Personal für diese höchst anspruchsvolle Tätigkeit finden lässt.

⁸⁷ NEUBACHER (Fn. 20), 28 ff.; BERND MAELICKE, Die kriminalpolitische Bedeutung der Führungsaufsicht war und ist umstritten, Neue Kriminalpolitik, 68 (2), 2004, S. 75 ff.; BAUR/KINZIG (Fn. 26).

⁸⁸ BAUR (Fn. 37), 11 ff.

⁸⁹ BAUR (Fn. 37), 11 ff.

⁹⁰ BAUR/KINZIG (Fn. 26).

- CS: Um das beurteilen zu können, müsste man zunächst evaluieren, wie viele Klienten für die Führungsaufsicht in der CH in Betracht kommen (Vollverbüsser und Klienten mit aufgehobener stationärer Massnahme und 64er Delikt, abzüglich Täter, die nach dem Vollzug weggewiesen werden).
- SB: Die Führungsaufsicht sollte nicht inflationär ausgesprochen werden und nur zur Anwendung kommen, wenn andere (teilweise bereits vorhandene) Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.
- DT: (vgl. SB) Sehe ich genauso.

4.1.4.4. Umsetzbarkeit der Therapieweisung

[45] Was sodann die Pflicht angeht, eine ambulante Therapie zu verfolgen, bestehen praktische Herausforderungen. Therapie lässt sich nicht erzwingen.⁹¹ Unbestritten ist, dass ein genuines Mitmachen des Betroffenen zwingende Voraussetzung einer erfolgreichen psychotherapeutischen Arbeit ist. Praktisch könnte die Therapieweisung dazu verkommen, dass betroffene Personen bei ihren Therapeut*innen erscheinen und sich die Anwesenheit bescheinigen lassen, um der Strafandrohung zu entgehen,⁹² ohne dass damit garantiert wäre, dass eine effektive Mitwirkung im Rahmen der Therapie erfolgt. Die potentielle Folge wären blosse Anpassungsleistungen auf Seiten des Betroffenen (Erscheinen in Therapie), keine wirklichen Therapieerfolge.⁹³

⁹¹ HAHN (Fn. 58), 7 ff.

⁹² POLLÄHNE (Fn. 29), 386 ff.; POLLÄHNE (Fn. 67), 87 ff.

⁹³ PARK (Fn. 22).

Die Therapieweisung ist nur limitiert umsetzbar, da nur formale Aspekte (Anwesenheit etc.) einer Überprüfung zugänglich sind, nicht jedoch ein effektives Arbeiten an den risikorelevanten Merkmalen.

Würdigung:

- SS: In der jetzigen Praxis: ja.
- TU: Trifft zu (für die Begründung vgl. den voranstehenden Haupttext).
- DT: Trifft zu.
- SB: Trifft zu. Blosser Anpassungsleistungen können allenfalls aber auch schon eine Leistung sein.
- EH/CS/TN: Die Therapieweisung geht sicherlich mit solchen Schwierigkeiten einher. Dies gilt aber für alle Auflagen im Zwangskontext und muss daher keinesfalls zwangsläufig bzw. langfristig eine Therapie verhindern. Darüber hinaus geht es im Kontext der Führungsaufsicht um einen breiten deliktpräventiven Ansatz, der auch (nur) eine psychosoziale Unterstützung/Förderung bzw. das Management im Verlauf ermöglicht.

4.1.4.5. Probleme der Anordnungspraxis

[46] Konzeptionell ist das Institut der ambulanten Behandlung von Straftätern danach ausgerichtet, bei Personen mit hohem Risikopotential eine entsprechende Nachsorge sicherzustellen. BULLA, ROSS, HOFFMANN & QUERENGÄSSER konnten jedoch aufzeigen, dass sich die Frage der Anordnung in der Praxis weniger danach richtet, welches Rückfallrisiko eine Person verkörpert, sondern danach, wie «schwierig» der stationäre Vollzugsverlauf mit dem betreffenden Probanden ausfiel. Entsprechend scheint die Anordnungspraxis in Teilen von den gesetzgeberischen Vorstellungen zu divergieren.⁹⁴

⁹⁴ JAN BULLA/THOMAS ROSS/KLAUS HOFFMANN/JAN QUERENGÄSSER, Welche Maßregelvollzug-Patienten erhalten nach der stationären Behandlung eine Weisung für die forensische Ambulanz?, Fortschritte der Neurologie – Psychiatrie, 83 (1), New York 2015, S. 38–43.

Es besteht die Gefahr, dass die Anordnungspraxis sich von der Intention des Gesetzgebers entfernt und anstelle des Risikopotentials das Vollzugsverhalten des Betroffenen zum Anordnungsmaßstab wird.

Würdigung:

- TN/TU: Das trifft sicher zu – wie in verschiedenen anderen Situationen, z.B. Gewährung der bedingten Entlassung (wobei dort gemäss Art. 86 StGB ausdrücklich auch das Vollzugsverhalten zu berücksichtigen ist).
- EH/SS: Trifft grds. zu. Es bedarf möglichst genauer Eingangsvoraussetzungen, um dieser Gefahr zu begegnen.
- CS: Trifft grds. zu. Darum soll Führungsaufsicht nur für Täter in Betracht kommen, die ein 64er-Delikt begangen haben und bei Vollzugsende weiterhin ein erhöhtes Rückfallrisiko aufweisen.
- SB: Trifft grds. zu. Zu CS: Ich würde nicht kategorisch eine Einschränkung auf Täter machen, welche ein 64er-Delikt begangen haben, zumindest sollte aber die Wahrscheinlichkeit, dass ein solches begangen wird, hoch sein. Weiter ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Täter, welche ein 64er-Delikt begangen haben, ein hohes Risikopotential aufweisen.
- DT: Trifft grds. zu. Das sehe ich genauso wie SB.

4.1.4.6. Rechtsungleiche Sanktionierung (§ 145a D-StGB)

[47] Die Aufsichtsstellen handhaben ihre Strafantragstellungspraxis örtlich und zeitlich durchaus unterschiedlich, was sich nicht stringent durch sachliche Motive erklären lässt.⁹⁵ So reicht das Spektrum von einer Strafantragstellung in jedem Fall (Vermeidung des Vorwurfs, man habe nicht alles gegen neue Straftaten getan) bis hin zum Verzicht auf die Antragstellung, da man nicht mit einer konsequenten Ahndung des Verstosses durch die Strafjustiz rechnet.⁹⁶ Gefordert wird folgerichtig, dass das Gesetz klar definieren müsse, wann genau die Strafantragstellung erforderlich ist.⁹⁷

⁹⁵ NISSL (Fn. 60), 525 ff.; BAUR/KINZIG (Fn. 26); BAUR (Fn. 37), 11 ff.

⁹⁶ BAUR (Fn. 37), 11 ff.

⁹⁷ BAUR/KINZIG (Fn. 26).

Es besteht die Gefahr, dass die Antragstellungspraxis zu rechtsungleichen Behandlungen der Personen unter Führungsaufsicht führt.

Würdigung:

- TU/SB/CS: Trifft zu, ist aber ein grundsätzliches Problem jedes Sanktionsmittels, wenn wir von gewissen «standardisierten» Sanktionen im Ordnungsbussenbereich oder der Massendelinquenz (SVG, BetmG) absehen.
- TN: Dieses Risiko besteht überall, wo es Ermessungsspielraum gibt.
- DT: Voraussetzung für eine weniger rechtsungleiche Behandlung wäre eine klare Indikationsstellung, die ich auch ganz grundsätzlich als äusserst zentral erachte. Ev. könnte der durch ROS geprägte Begriff des Risikopotenzials hilfreich sein (www.rosnet.ch/Glossar/Risikopotenzial). FA erst möglich, wenn aktuell ein sehr hohes Risikopotenzial vorliegt.
- EH: Das stimmt. Das Problem ist aber bei den Weisungen mindestens genauso ausgeprägt. Im Vergleich zu Weisungen evtl. sogar geringere Ungleichbehandlung.
- SS: Durchaus möglich. Eine solche, grundsätzlich durch klare Kriterien vermeidbare Ungleichbehandlung existiert jedoch bereits viel früher, z.B. durch die Entscheide der Fachkommission(en).

4.1.5. Evaluationen der Führungsaufsicht bzw. ambulanter Interventionen

[48] Die Führungsaufsicht ist erst in limitiertem Masse evaluiert worden. Einschränkend sind die bekannten methodischen Limitationen bei der Evaluation von gesetzlichen Sanktionen zu bedenken (Beispiel: Zuteilung zu Untersuchungsgruppen geschieht durch das Gesetz bzw. kann nicht randomisiert erfolgen etc.).⁹⁸ Sodann ist zu beachten, dass mit einer Führungsaufsicht ein ganzes Bündel an Interventionsformen (vgl. die Weisungsoptionen) zur Anwendung gelangen kann und jeweils isolierte Evaluationen notwendig wären, um die Wirksamkeit der einzelnen Mittel zu bestimmen. Trotz dieser Einschränkungen soll nachfolgend einige Forschungsarbeiten erwähnt werden, welche in limitiertem Rahmen Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der Führungsaufsicht (bzw. ihrer Teilkomponenten wie z.B. der ambulanten Nachsorge) ermöglichen. Summarisch betrachtet vermögen die unter einer Führungsaufsicht möglichen Interventionen bei ehemaligen Massregelpatienten tendenziell rückfallpräventive Wirkungen zu entfalten, während die Frage der Wirksamkeit der Führungsaufsicht bei sog. Vollverbüßern von Freiheitsstrafen nicht eindeutig beantwortet werden kann.

⁹⁸ SAUTER/VOSS/DAHLE (Fn. 7), 571 ff.

4.1.5.1. Weigelt/Homann-Fricke (2006)⁹⁹

[49] Den Führungsaufsichtsprobanden wurde eine Vergleichsgruppe gegenübergestellt,¹⁰⁰ bei denen eine Unterstellung möglich gewesen wäre, aber nicht erfolgte. Zur Messung der Rückfallquote wurde auf BZR-Einträge abgestellt. Die «Anordnungs-Gruppe» (§ 68 Abs. 1 D-StGB) hatte mit 85% innert vier Jahren die höchste Rückfallrate nach strafrechtlichen Sanktionen überhaupt. Zwar merkten die Autoren hierzu an, dass diese Gruppe in gewisser Weise eine Antiselektion darstelle. Gleichwohl schlossen sie, dass die Führungsaufsicht erneute Straftaten nicht verhindern konnte. Bei der «Vollverbüsser-Gruppe» mit FA wurde eine Rückfallrate von 70% festgestellt, wogegen die nicht unterstellten Probanden zu 64% rückfällig wurden. Zeitlich geschah der erste Rückfall bei beiden Gruppen in etwa gleich lang nach der Entlassung (412 Tage v. 439 Tage). Die Autoren merkten an, dass sie aus dieser Ausgangslage nicht viel über den Erfolg oder Misserfolg der Führungsaufsicht aussagen können, da die FA-Unterstellten per se schlechtere Legalprognosen aufweisen als die nicht unterstellten Personen der Vergleichsgruppe. Entsprechend könne einerseits argumentiert werden, dass durch die Führungsaufsicht weitaus höhere Rückfallraten der Vollverbüsser verhindert wurden. Andererseits wäre aber auch die Interpretation möglich, dass die Führungsaufsicht keine Wirkung zeitige. Im Ergebnis schlossen die Autoren, klare Erfolge im Sinne der Rückfallverhinderung könne die Führungsaufsicht nicht vorweisen.¹⁰¹

4.1.5.2. Sauter, Voss & Dahle (2015)¹⁰²

[50] Die Untersuchung von SAUTER, VOSS und DAHLE beruhte auf einem quasi-experimentellen Design. Die Autoren untersuchten die Wirksamkeit ambulanter Nachsorge bei Strafvollzugsentlassenen. Die time at risk betrug im Mittel 4.5 Jahre. Als Outcome-Kriterium wurden Einträge im POLIKS (Polizeidatenbank) verwendet (-> keine rechtskräftigen Verurteilungen). Gegen 69% der Behandlungsgruppe erfolgten neue Anzeigen. Für die Vergleichsgruppe betrug die Anzeigerate 59%. Der Unterschied zwischen den beiden Gruppen war statistisch nicht signifikant. Bezüglich Deliktskategorie konnten keine signifikanten Unterschiede zwischen den zwei Gruppen erhoben werden. Eine präventive Wirkung der Führungsaufsicht ergab sich jedoch in zeitlicher Hinsicht: Während der Behandlung wies die Behandlungsgruppe ein um rund 85% geringeres geschätztes Rückfallrisiko auf als die Vergleichsgruppe. Dieser Effekt verschwand aber nach Beendigung der ambulanten Behandlung, d.h. der rückfallpräventive Effekt verschwand mit Ende der Intervention.¹⁰³

⁹⁹ ENRICO WEIGELT/SABINE HOHMANN-FRICKE, Führungsaufsicht – Unterstellungspraxis und Legalbewährung. Eine empirische Untersuchung anhand von Bundeszentralregisterdaten, *Bewährungshilfe*, 53 (3), 2006, S. 216–240.

¹⁰⁰ Mit Ausnahme der Massregel-Fälle, wo aus methodischen Gründen kein Vergleich möglich war.

¹⁰¹ Es ist jedoch fragwürdig, dass trotz der methodischen Limitationen von den Autoren dann doch eine Aussage zur Wirksamkeit der Führungsaufsicht gemacht wird. Zur Kritik in der Literatur auch MICHAEL HERWARTZ, *Erweiterung auf den Artikel «Führungsaufsicht – Unterstellungspraxis und Legalbewährung»* von ENRICO WEIGELT und SABINE HOHMANN-FRANKE in *Bewährungshilfe*, 3, *Bewährungshilfe*, 54 (1), 2006, S. 80–83.

¹⁰² SAUTER/VOSS/DAHLE (Fn. 7), 571 ff.

¹⁰³ Vgl. auch die nachfolgende Publikation von VOSS/EMMERLING/SAUTER/STATSCH (Fn. 27).

4.1.5.3. Butz (2016)¹⁰⁴

[51] Die Untersuchung von BUTZ hatte die Evaluation der forensisch-psychiatrischen Nachsorge in Bayern zum Inhalt. Untersucht wurden 155 Personen, welche eine Massregel nach § 63 (Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus -> entspricht ca. Art. 59 StGB) oder § 64 (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt -> entspricht ca. Art. 60 StGB) absolviert hatten und nachträglich der ambulanten Nachsorge zugeführt wurden. Für die § 60-Patienten ergab sich während einer Beobachtungsdauer von 50.1 Monaten eine Rückfallrate von 9.7%. Für die § 64-Patienten betrug die Rückfallrate in den 40.2 Monaten 25.1%. Beide Gruppen mit systematischer ambulanter Nachsorge hatten signifikant tiefere Rückfallraten als jene, welche ohne systematische Nachsorge entlassen wurden (§ 63: 18.5%; § 64: 43.5%).

4.2. Alternativen zur und Varianten der FA

[52] Aus den voranstehenden Ausführungen wird ersichtlich, dass das Instrument der Führungsaufsicht diversen rechtlichen und praktischen Bedenken ausgesetzt ist und die Evaluationslage zumindest für die sog. Vollverbüsser ambivalent ausfällt. Diese Bedingungen bringen es mit sich, dass intensiv darüber diskutiert werden muss, welche Alternativen zur Führungsaufsicht bestehen (4.2.1) bzw. inwiefern das Instrument der Führungsaufsicht modifiziert werden könnte, damit die erwähnten Bedenken nicht oder nicht mehr in derselben Intensität zutreffen (4.2.2).

4.2.1. Alternativen

4.2.1.1. Freiwillige Nachsorgeangebote

[53] Eine Alternative zur FA könnte darin gesehen werden, dass ausserhalb des Strafrechtssystems freiwillige ambulante Nachsorgeangebote zwingend angeboten werden müssen.¹⁰⁵ Solche Strukturen werden in Deutschland im Präventionskontext erfolgreich betrieben.¹⁰⁶ Dabei könnte an die Strukturen der ambulanten Nachsorge angeknüpft werden, welche in Teilen der Schweiz bereits bestehen.¹⁰⁷ Ebenso könnte der gesetzliche Auftrag der Bewährungshilfe so formuliert werden, dass er auch die Betreuung von endgültig Entlassenen erlaubt, sofern sich die betroffenen Personen das wünschen. Damit könnten für jene Täter, welche sich eine entsprechende Betreuung wünschen, stabilisierende Strukturen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass damit ein Grundrechtseingriff verbunden wäre. In der Tat ist es ungeachtet des gewählten Modells

¹⁰⁴ MATTHIAS BUTZ, Forensisch-Psychiatrische Nachsorge in Bayern: Eine Untersuchung zu Deliktrückfällen und Prognosefaktoren bei bedingt entlassenen Maßregelvollzugspatienten, Dissertation, Regensburg 2016, S. 2 ff.

¹⁰⁵ Freiwillige (ambulante) Nachsorge kann sowohl psychiatrisch-psychologische als auch sozialarbeiterische Angebote (Schuldensanierung, Arbeitsintegration etc.) enthalten.

¹⁰⁶ JOACHIM NITSCHKE/ZARA SÜNKEL/ANDREAS MOKROS, Die Forensische Präventionsambulanz Modellprojekt zur Vermeidung von Gewalttaten im Rahmen psychischer Erkrankungen, Nervenarzt, 89, 2018, S. 1054–1062.

¹⁰⁷ Vgl. z.B. das Konzept der PUK: <https://www.pukzh.ch/unsere-angebote/forensische-psychiatrie/angebote-fuer-erwachsene/ambulante-angebote/>; für den PPD sodann MATTHIAS STÜRM/ANGELIKA OBERHAUSER/STEFAN SCHMALBACH, Resozialisierung durch Behandlung. 20 Jahre Forensische Psychotherapie im Kontext des Justizvollzugs Zürich. SZK 2019 (Sonderausgabe). 20 Jahre Justizvollzug Zürich – eine Festschrift, 2019, S. 88–97; zum Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (ZAE) sodann FRIEDERIKE HÖFER/CARLO CAFLISCH/MARCUS HERDENER/ELMAR HABERMEYER, Ambulante Suchtmaßnahmen in der Schweiz: eine Alternative zum deutschen geschlossenen Maßregelvollzug nach § 64?, FPPK, 13 (3), (online first), 2019, S. 272–281.

sinnvoll, entsprechende Versorgungsangebote mit ausreichender Kapazität aufzubauen. Bei einem Konzept der Freiwilligkeit würde kein Sanktionierungsmittel bei einem Unterbruch oder Abbruch der ambulanten Nachsorge zur Verfügung stehen.

Es sollten schweizweit ambulante Nachsorgeangebote auf freiwilliger Basis für Straftäter angeboten werden. Es wäre sinnvoll, die Pflicht zur Umsetzung solcher ambulanten Angebote gesetzlich zu verankern.

Würdigung:

- TU, CS, SB, DT, EH, TN, SS, CS: Trifft zu (Konsens).

4.2.1.2. Ambulante Behandlung (Art. 63 StGB)

[54] Für Personen in einer (aufgehobenen oder endenden) stationären Massnahme könnte sodann die ambulante Behandlung nach Art. 63 StGB ein geordnetes Übergangsmanagement sicherstellen. Während ihres Vollzugs in Freiheit könnten Bewährungshilfe angeordnet und Weisungen erteilt werden (Art. 63 Abs. 2 StGB). Bei Verstössen könnten die Instrumente nach Art. 95 StGB sowie Art. 295 StGB¹⁰⁸ angewendet werden. Bei gegebener Indikation wäre überdies eine Umwandlung der ambulanten Behandlung in eine stationäre Massnahme möglich; dies auch, wenn kein Strafrest mehr bleibt (Art. 63b Abs. 5 StGB).

[55] Erklärungsbedürftig ist, warum eine ambulante Massnahme angeordnet werden soll, wenn eine stationäre Behandlung keinen Erfolg verspricht (Stichwort: Behandlungsprognose). Auf den ersten Blick könnte daraus die Widersprüchlichkeit der hier vorgeschlagenen Änderung abgeleitet werden. Es handelt sich aber nur um einen scheinbaren Widerspruch. Der Sachverhalt kann in der Tat so liegen, dass mangels Therapiebereitschaft im stationären Setting eine stationäre Massnahme aufgehoben werden muss, die betroffene Person aber bereit ist, sich im Rahmen einer ambulanten Behandlung therapieren zu lassen, was zu einer positiven Behandlungsprognose führen kann. Folgerichtig scheint das Bundesgericht hier für eine bestimmte Fallgruppe von Betroffenen eine Modifikation des Behandlungshorizonts bzw. rechtsrelevanten Therapieerfolgs anzunehmen. So führte es aus, dass sich bei ambulanten Behandlungen durchaus Beispiele denken lassen, «*welche längere Massnahmen und unter Umständen lebenslange Behandlungen erforderlich machen, wie beispielsweise die medikamentöse Behandlung von Schizophreniekranken.*»¹⁰⁹ Ebenso hatte das Bundesgericht im Juli 2019 die Behörden gestützt, welche nach der Aufhebung der stationären Massnahme eine ambulante Behandlung nach Art. 63 StGB anordneten, um ein geordnetes Übergangsmanagement sicherzustellen.¹¹⁰ Die Nutzung der ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB für solche Personen wäre daher nicht ausgeschlossen. Für Vollverbüsser einer Freiheitsstrafe ohne parallel ausgesprochene Massnahme nach Art. 56 ff. StGB stünde diese Option de lege lata nicht zur Verfügung.

¹⁰⁸ Zur Frage der Auslegung von Art. 295 StGB, vgl. Fn. 12.

¹⁰⁹ Urteil des BGer 6B_380/2013 vom 16. Januar 2014 E. 4.2.

¹¹⁰ Urteil des BGer 6B_82/2019 vom 1. Juli 2019.

Die ambulante Behandlung kann bei süchtigen oder psychisch gestörten Personen, die aus einer stationären MN zu entlassen sind, ein Übergangsmangement sicherstellen.

Würdigung:

- TU: Die ambulante BH kann bei schwer gestörten Verurteilten eine gewisse Scharnierfunktion übernehmen, welcher einer FA nahekommt. Freilich erweist sich auch hier die Verknüpfung von Weisungsverstössen mit einer strafrechtlichen Sanktion als heikel. Darüber hinaus lassen sich hohe Risikosituationen auch damit nicht sinnvoll vermeiden (z.B. Fall William W.¹¹¹).
- DT: (vgl. TU) Sehe ich genauso.
- SB: (vgl. TU) Sehe ich genauso. Zudem ist zu beachten, dass die Wiederanordnung einer stationären Massnahme droht, was eine gravierendere Sanktion als eine FS oder GS (bei Verstoss gegen eine FA) darstellen kann.
- CS: Da bei der ambulanten Behandlung nach Art. 63 StGB die Möglichkeit besteht, für deren Dauer ebenfalls Weisungen und Bewährungshilfe anzuordnen (vgl. Art. 63 Abs. 2 StGB), stellt diese Massnahme vielseitige Interventionen zur Verfügung, die ein erfolgreiches Übergangsmangement wie auch eine langfristige ambulante Nachsorge unterstützen können.
- EH/SS: Für eine Klientel mit schwerer Störung ist das sinnvoll. Bei anderen Klienten kann man das nicht ähnlich sinnvoll anwenden. Bei persönlichkeitsgestörten Personen dürfte die klare Aussicht auf Sanktion stärker verhaltensregulierend sein und diese Sanktionsmöglichkeit fehlt in dieser Option.
- TN: Ich stelle mir das in der Praxis vor: Sollte dieser Mechanismus bei unseren Kunden ruchbar werden, sind plötzlich viele mit stat. Massnahme nicht mehr in diesem Setting behandlungsbereit, weil sie wissen, dass dann ihre stat. Massnahme in eine ambulante umgewandelt wird.

4.2.1.3. Modifikation der bedingten Entlassung

[56] Eine Möglichkeit könnte sodann darin bestehen, das Instrument der bedingten Entlassung extensiver zu nutzen.¹¹² In der Schweiz wurde diese Überlegung insbesondere von HAFNER¹¹³

¹¹¹ <https://www.srf.ch/news/regional/aargau-solothurn/fall-william-w-die-solothurner-justizbehoerden-konnten-gar-nicht-anders> (besucht am: 31. Oktober 2019).

¹¹² Im Rahmen der bedingten Entlassung wäre es u.a. auch möglich, dass der Betroffene mittels Weisung verpflichtet wird, in ein (z.B. sozialpsychiatrisches) Wohnheim einzutreten. In der Praxis wird diese Möglichkeit bei psychisch schwer erkrankten Personen oft und erfolgreich angewendet.

¹¹³ HAFNER (Fn. 8), 40 ff.

aufgegriffen und als der pragmatischere Weg als die Einführung einer Führungsaufsicht bezeichnet. Damit könnte auf gesetzlicher Stufe einhergehen, dass entweder weniger hohe Anforderungen für die Legalprognose gestellt werden bzw. dass die Differenzialprognose zielführender genutzt wird, um die Zahl bedingter Entlassungen zu erhöhen, oder dass ab einer gewissen Vollzugsdauer kraft Gesetz die bedingte Entlassung eintritt. Letztere Lösung wurde in Deutschland unter dem Titel der automatischen Vollstreckungsaussetzung diskutiert.¹¹⁴ Die Aussetzung der Reststrafe (bei uns: bedingte Entlassung) wäre dann nicht mehr von einer Prognoseentscheidung der zuständigen Instanz abhängig und die Probanden würden von der Bewährungshilfe übernommen. Der verbleibende Strafreist und der drohende Widerruf könnten als Druckmittel eingesetzt werden, um die Kooperation des Betroffenen zu bewirken.¹¹⁵ Als Nachteil dieser Lösung wird jedoch betrachtet, dass bei einer automatischen (prognosegelösten) bedingten Entlassung ab einem fixierten Zeitpunkt die Bewährungshilfe mit stark unterschiedlichen Klientel befasst wären; nämlich jener mit positiver, aber auch jener mit negativer Legalprognose.¹¹⁶ Ebenso wäre bei Freiheitsstrafen zu bedenken, dass eine solche Lösung u.U. politisch wenig konsensfähig wäre und als Reaktion bei Staatsanwaltschaften und Gerichten zu erhöhten Strafmass(-forderungen) führen könnte.

«Durch eine konsequente Nutzung der Differenzialprognose und das damit verbundene Aussprechen der bedingten Entlassung könnte ein Setting generiert werden, das ein adäquates Übergangsmanagement ermöglicht (Gefahr der Rückversetzung in den Strafvollzug etc.).»

Würdigung:

- CS: Gemäss BGer ist eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug auch bei ungünstiger Prognose möglich; Stichwort Differenzialprognose. Diese Möglichkeit sollte häufiger zur Anwendung kommen, sofern im Rahmen von Weisungen, Bewährungshilfe und ambulanter Therapie die Aussicht besteht, das Risiko erfolgreich zu managen.
- DT: Bedingte Entlassung sollte möglichst niederschwellig ausgesprochen werden.
- EH: Ein Strafreist ist sicher hilfreich, aber es braucht dann auch haltgebende Strukturen, d.h. konkret eine geeignete Nachsorge. Ausserdem scheint es mir sinnvoll, verstärkt die Möglichkeit von Wohnexternaten zu nutzen, da hier frühzeitiger und auch unkomplizierter mit stationären Kriseninterventionen auf Schwierigkeiten reagiert werden kann.

¹¹⁴ NEUBACHER (Fn. 20), 28 ff.

¹¹⁵ NEUBACHER (Fn. 20), 28 ff.

¹¹⁶ NEUBACHER (Fn. 20), 28 ff.

- TN: Einverstanden mit EH. Ausserdem: Natürlich muss die Differenzialprognose gemäss Definition des BGer angewendet werden. Dass dies getan wird, ist zu hoffen. Diese Praxis ersetzt aber nicht die FA, insb. dann nicht, wenn es um die stat. Massnahmen geht.
- TU: Kann in gewissen Fällen durchaus ein sinnvolles Mittel sein. Allerdings stösst diese Möglichkeit bei akuten Risikokonstellationen an ihre Grenzen. Sie ist daher nur in einem Risiko-Mittelfeld ein taugliches Mittel.
- SS: Generell gilt: je mehr Zeit zur Verfügung steht, desto besser kann ein Übergangsmanagement greifen. Die Praxis zeigt aber – aufgrund der vielfältigen Entscheidungsprozesse und der inhärenten Vorsicht – zunehmend eine Ausdehnung der intramuralen Phase.
- SB: (vgl. TU und CS) sehe ich genauso. Für Fälle, bei welchen trotz entsprechender Weisungen etc. keine Aussicht auf ein erfolgreiches Risikomanagement besteht, sind die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten bzw. deren aktuelle Auslegung nicht ausreichend.

4.2.1.4. Bedrohungsmanagement

[57] Der überwiegende Anteil der Kantone hat Bedrohungsmanagementsysteme aufgebaut, in welchem Gefährdungspotentiale eingeschätzt und bei entsprechender Indikation polizeiliche Massnahmen (z.B. Gefährderansprache) erfolgen können. Dieses Modell liesse sich auch im Kontext der Entlassung von Personen nutzen, welche eine schlechte Legalprognose aufweisen, indem die Vollzugsbehörde vor der Entlassung des Betroffenen die zuständigen Instanzen des Bedrohungsmanagements informiert. Diese Prozesse dürften bereits heute zur Anwendung gelangen. Zu betonen ist, dass die Einbindung des Bedrohungsmanagements nicht als Stand-alone-Variante ausgestaltet werden muss, sondern mit anderen in diesem Kapitel diskutierten Instrumenten (freiwillige Nachsorge etc.) verbunden werden kann.

Das Bedrohungsmanagement ist ein geeignetes Mittel, Gefährdungspotentiale ausserhalb des Strafrechts zu adressieren, und ist sinnvoller Bestandteil des Übergangsmanagements.

Würdigung:

- DT: Ich finde es hochgradig sinnvoll, bei Risikoentwicklungen ein Bedrohungsmanagement einzuschalten.
- TU: Die Einbindung der Polizei erscheint mir ein sinnvolles Mittel, zumal deren Interventionen zeitlich-sachlich tendenziell limitierter als eine FA ausfallen und damit ein oft verhältnismässigeres Mittel sind, konkrete Gefahrenlagen zu adressieren. So kann durch niederschwellige Optionen (Gefährderansprache) eine Begleitung erfolgen. Gesamthaft betrachtet erscheint die Einbindung des Bedrohungsmanagements (wie es nota bene bereits gemacht wird) als sinnvolles Instrument im Rahmen des Übergangsmanagements.
- EH/SS: Es muss aber auch längerfristige Sanktionsmöglichkeiten geben. Das Ganze geht weit über die Polizeiarbeit hinaus. Letztlich kann diese aber einen gewissen Vorbildcharakter für freiwillige Nachsorgeangebote haben, denn es hat sich gezeigt, dass Betroffene häufiger kooperieren als initial gedacht.
- TN: Trifft grds. zu, aber auch hier: Polizeiliche MN kein Surrogat zur FA, da kein Druckmittel.
- SB/CS: Sicherlich kann das Bedrohungsmanagement präventive Effekte erzielen. Allerdings können diskutierte Vorbehalte gegenüber der FA auch bei polizeilichen Massnahmen bestehen, und es sind klare Voraussetzungen zu definieren, wann sie zur Anwendung kommen, wie weit sie gehen dürfen. Ausserdem sind entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Weiter können sie nur begrenzt die Möglichkeiten einer FA ersetzen.

4.2.1.5. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

[58] Zusätzlich ist zu prüfen, ob die betreffenden Aufgaben des Übergangsmanagements bzw. der Prävention von der KESB übernommen werden könnte. Diese Variante liesse sich allenfalls für schizophrene Straftäter diskutieren, bei denen Verschlechterungen des Zustandsbilds mit einer entsprechenden Selbstgefährdung einhergehen. Ähnliche Erwägungen gelten für minderintelligente Personen. Bei diesen (regelmässig urteilsunfähigen) Personen wäre darauf zu pochen, dass die KESB ihren gesetzlichen Auftrag wahrnimmt und eine adäquate Betreuung der Betroffenen – allenfalls im Rahmen einer FU – sicherstellt. Für den Grossteil der in diesem Diskussionspapier thematisierten (zu entlassenden) Straftäter ist jedoch primär der Aspekt der Fremdgefährdung Anlass der staatlichen Intervention, und dafür eignet sich das Erwachsenenschutzrecht im juris-

tischen Status Quo nicht.¹¹⁷ Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des Urteils des EGMR vom 30. April 2019 «T.B. v. Switzerland» (no. 1760/15).

Das KESR ist über weite Strecken ein ungeeignetes Instrument, um die Gefahrenabwehr sicherzustellen und kann daher kein Surrogat für eine Führungsaufsicht sein.

Würdigung:

- Trifft zu: TU, CS, SB, DT, TN, SS
- DT: Das KESR ist kein Surrogat, kann aber bei spezifischen Themenbereichen hilfreich sein – gute Schnittstelle mit klaren Verantwortungsbereichen (d.h. keine Verantwortung für Gefahrenabwehr, aber z.B. klassische Bereiche im Zusammenhang mit Beistandschaften – Stichwort: umweltbezogener Veränderungsbedarf).
- SB: Es ist nicht nur fraglich, ob zivilrechtliche Massnahmen überhaupt angeordnet werden können, sondern auch, ob geeignete Durchsetzungsmöglichkeiten bestehen würden.
- EH: Die KESB ist bei fehlender Urteilsfähigkeit, wie sie z.B. bei Fällen mit Schizophrenie und Minderbegabung bestehen kann, in der Pflicht. Solche Störungen begründen nämlich ein besonderes Schutz- und Hilfebedürfnis.

4.2.2. Modifikation der Führungsaufsicht

4.2.2.1. Reduzierte Strafdrohung

[59] Eine Modifikation der Führungsaufsicht könnte dahingehend erfolgen, dass Verletzungen der Führungsaufsicht maximal mit einer Busse bestraft werden (vgl. beispielsweise die bestehende Strafnorm nach Art. 295 StGB). Damit liesse sich u.U. den Einwänden der Unverhältnismässigkeit begegnen. Zu berücksichtigen bleibt, dass viele der Entlassenen über keine adäquaten Geldmittel verfügen und sich eine pekuniäre Sanktion nicht nur negativ auf ihre (finanzielle) Stabilität auswirken würde, sondern wohl oft durch eine Ersatzfreiheitsstrafe substituiert würde, woraus sich wieder Verhältnismässigkeitsprobleme ergeben; wenn auch gegenüber der deutschen Führungsaufsicht in abgeschwächter Form.

¹¹⁷ HAFNER (Fn. 8), 40 ff.

Die Führungsaufsicht mit reduzierter Strafdrohung (Busse) wäre ein verhältnismässiger Lösungsansatz.

Würdigung:

- TU: Dieses Modell ist eine «Führungsaufsicht light». Insofern gelten meine vorangehenden Erläuterungen zur (Un)Verhältnismässigkeit der FA; wenn auch hier in abgeschwächter Form. Zu den weiteren Nachteilen, vgl. SB, TN, SS, EH.
- DT: (vgl. TU) Sehe ich genauso.
- SB/CS: Mit einer reduzierten Strafdrohung kann die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne allenfalls eher gewahrt werden. Allerdings wäre der Präventiveffekt der Strafdrohung – sollte ihr denn ein solcher zugesprochen werden – auch geringer. Weitere Vorbehalte betr. der Führungsaufsicht bestünden sodann weiterhin. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die auf nicht bezahlte Bussen folgenden Ersatzfreiheitsstrafen (bei entsprechender Dauer) auch wieder zur sozialen Desintegration beitragen können.
- TN/SS: Ohne das Druckmittel der Rückversetzung resp. der Freiheitsstrafe können die aktuell möglichen Weisungen kein gleichwertiges Surrogat der FA sein.
- EH: bei persönlichkeitsauffälligen Tätern ist das sicher keine Option. In der Regel verfügen sie nicht über die finanziellen Mittel, eine Busse zu zahlen. Schon deswegen wird eine angedrohte Busse keine Wirkung entfalten.

4.2.2.2. Anbindung der FA an die Katalogtaten der Verwahrung

[60] Ein Kritikpunkt an der Führungsaufsicht besteht darin, dass die bestehenden Ressourcen über Gebühr belastet werden und sich Probleme mit der Verhältnismässigkeit auftun. Darauf basierend wird unter dem Titel «Entflechtungsmodell» vorgeschlagen, die Führungsaufsicht auf jene Personen zu beschränken, welche ein qualifiziertes Gefahrenpotential verkörpern. Als Beispiel wird hier der Verweis auf die Sicherungsverwahrung (D-StGB) gemacht, welche auf Straftaten begrenzt ist, durch die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Die Rede ist somit von einer deliktgebundenen Limitierung der Führungsaufsicht.¹¹⁸ In der Schweiz entspricht dies einer Anbindung der Katalogtaten für eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.

¹¹⁸ NEUBACHER (Fn. 20), 28 ff.

Die Eingrenzung der Führungsaufsicht an Straftaten nach Art. 64 Abs. 1 StGB würde die Verhältnismässigkeit der Führungsaufsicht (mit) sicherstellen.

Würdigung:

- SB: Art. 64 Abs. 1 StGB umfasst auch Taten, bei welchen die Basisrate nicht sehr hoch ist, und Taten, welche in ihrer konkreten Ausgestaltung allenfalls nur mit einem geringen Gefährdungspotenzial einhergegangen sind. Da m.E. an der Rückfallwahrscheinlichkeit und dem Gewicht der potenziell bedrohten Rechtsgüter angeknüpft werden sollte, kann die Verhältnismässigkeit weiter infrage gestellt werden. Weiter werden aber Fälle nicht erfasst, bei welchen das Risikopotenzial hoch ist, bislang aber noch keine Katalogtat begangen wurde. Auf jeden Fall sind aber hohe Anforderungen an die Eingangsvoraussetzungen für eine FA zu stellen.
- DT: Ich teile die Ausführungen von SB vollständig, finde die Anbindung aus diesen Gründen überhaupt nicht sinnvoll – es ist nicht primär die rechtliche Würdigung einer vergangenen Tat relevant, sondern die Wahrscheinlichkeit mit welcher ein zukünftiges schwerwiegendes Gewalt- oder Sexualdelikt (bleibende Opferschädigung intendiert oder wahrscheinlich) erwartet wird. Dabei sollte es sich um eine aktuelle und nicht tatzeitnahe Risikoeinschätzung handeln.
- EH/CS: Das ist korrekt. Es gibt allerdings aber auch diejenigen Täter, die weniger schwere Delikte begangen haben und trotzdem ein hohes Risikopotential tragen. In D geht es u.a. um den Anschluss an Haftstrafen von bestimmter Dauer, und u.E. könnte auch das eine Option sein. Schliesslich wäre dann sichergestellt, dass lange institutionalisierte Personen im für sie schwierigen Übergang zur Freiheit unterstützt werden.
- TN: Wäre zwar ein politisch kommunizierbarer Ansatz, würde aber nicht berücksichtigen, dass es Hochrisikofälle gibt, die noch keine Katalogtat begangen haben. Im Übrigen teile ich die Meinung von DT, dass es bei der FA nicht um vergangene, sondern um zukünftige Taten gehen muss. Dass man sich damit auf den slippery slope des Präventionsstrafrechts begibt, muss man in Kauf nehmen, zumal dieser Schritt mit der Aufnahme des ganzen Massnahmenrechts ins StGB schon gemacht wurde. Dass dann die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt, ist Aufgabe des anordnenden Gerichts.
- SS: Ich teile die Meinung von TN und EH, insbesondere den Aspekt das festgestellte Risikopotential betreffend.
- TU: Die Anknüpfung der FA an die Katalogtaten der Verwahrung würde eine gewisse Limitierung des Instruments sicherstellen. Allerdings gilt es an dieser Stelle daran zu erinnern, dass das Instrument der Führungsaufsicht bereits im Grundsatz unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten zu kritisieren ist. Insofern wäre die Anbindung an die Katalogtaten bloss die weniger schlimme von zwei schlechten Lösungen.

5. Würdigung

[61] Nach dem Gesagten zeigt sich, dass die Führungsaufsicht eines unter mehreren Mittel sein kann, Präventionsbedürfnisse im Anschluss an stationäre Massnahmen oder Freiheitsstrafen sicherzustellen. Es unterliegt aber der Sicht des Betrachters, ob in einem solchen Instrument ein «Auffangnetz» oder ein «Fangnetz» gesehen wird. Diese unterschiedlichen Pole sehen sich auch in den Betrachtungen der Autoren dieses Diskussionspapiers abgebildet. Entsprechend eröffnen sich unter diesem Titel unterschiedliche Perspektiven hinsichtlich einer Implementierung der Führungsaufsicht ins Strafrecht der Schweiz.

5.1. Perspektive I: Führungsaufsicht als Präventionsfangnetz mit instabilem Wirksamkeitsnachweis

[62] So sinnvoll ein geordnetes Übergangsmanagement ist, so fragwürdig ist es, ein solches in Bereiche vordringen zu lassen, welche bisher vom strafrechtlichen Zugriff verschont wurden. Es ist äusserst zweifelhaft, ob dieses Instrument die hohen Erwartungen (Präventionseffekt, Zurückdrängung von Freiheitsentzügen, vgl. 4.1.2) herbeizuführen vermag. Es gilt zu betonen, dass die Vermeidung von Rückfällen in Freiheit nicht «sichergestellt» werden kann; auch mit einer Führungsaufsicht nicht. Sodann ist zu berücksichtigen, dass die Strafdrohung bei Weisungsverletzungen (GS oder FS bis zu drei Jahren) in vielen Fällen unverhältnismässig hoch ausfällt und es kaum als zielführendes Resozialisierungsinstrument bezeichnet werden kann, die entlassenen Personen weiter zu kriminalisieren (Strafregistereinträge bei Verfahren wegen Weisungsverletzungen).

[63] Weiter ist zu bedenken, dass die angedachte Erweiterung des Sanktionenrechts die Ressourcen des Justizvollzugs stark in Anspruch nehmen würde, was mit einem Ausbau der Personalbestände einhergehen müsste. Selbst wenn man hier enge Eingangskriterien für eine FA formulieren würde, bestünde die Gefahr, dass von einem gesetzgeberisch engmaschigen Anwendungskreis in der Praxis nicht mehr viel übrigbleibt und sich das von DESSECKER¹¹⁹ für Deutschland Beobachtete in der Schweiz wiederholt: «Betroffen sind inzwischen viel mehr Straffällige, als man damals geglaubt hat.» Wäre dem aber so und bliebe der Personalbestand bestehen bzw. würde er in gewissen Kantonen gar sinken, ist zu erwarten, dass dem angedachten Betreuungsauftrag einer FA in der Praxis nicht mehr entsprochen werden kann und das Instrument reinen Kontrollcharakter erhält. Reine Kontrolle führt jedoch in der Regel nicht zu nachhaltiger Verhaltensveränderung und kann in vielen potenziell relevanten Bereichen höchstens bedingt erfolgen.

[64] In einer Gesamtwürdigung sollte daher von der Implementierung einer Führungsaufsicht abgesehen werden. Zielführender wären nach der hier vertretenen Auffassung die konsequente Nutzung der bestehenden strafrechtlichen und polizeirechtlichen Strukturen (bedingte Entlassung, ambulante Behandlung, Bedrohungsmanagement, bei akuten Bedrohungslagen strafprozessuale Haft) sowie eine gesetzliche Verpflichtung, ambulante Nachsorgeangebote für entlassene Straftäter anzubieten, welche von den Betroffenen auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden können.

¹¹⁹ DESSECKER (Fn. 21), 262.

Perspektive I trifft tendenziell zu: TU, DT

- TU: Vgl. Ausführungen bei Perspektive I sowie Kommentare im Haupttext.

Perspektive I trifft tendenziell nicht bzw. nicht umfassend zu: CS (vgl. nachfolgend Perspektive II), SB (vgl. Erläuterungen), TN, EH, SS

- SB/CS: Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten sollten mehr ausgeschöpft und das Übergangsmanagement weiter ausgebaut werden. Eine FA sollte für seltene Fälle, in welchen keine geeigneten milderer Möglichkeiten bestehen und ein mindestens hohes Risikopotenzial vorhanden ist, aber dennoch möglich sein. Hierfür sind hohe und klar definierte Anordnungsvoraussetzungen zu stellen und es muss eine regelmässige Prüfung der Verhältnismässigkeit stattfinden. Weiter ist das Strafmass zu diskutieren. Zudem ist die Forschung in diesem Bereich voranzutreiben, so dass allfällige rechtliche Anpassungen künftig eine fundiertere Basis haben.
- TN: Sehr einverstanden mit SB. Bei der Perspektive II bin ich nicht einverstanden mit der Beschränkung auf Anlassdelikte aus dem 64er-Katalog – s. meine Erläuterungen zu 4.2.7.
- EH: Für mich sind Nachsorgeangebote entscheidend, um überlange Freiheitsentzüge verhindern zu können. Sie erfordern Ressourcen, jedoch werden auch durch überlange Haftzeiten Ressourcen verbraucht. Auf welcher gesetzlichen Basis oder rechtlichen Grundlage die Nachsorge implementiert bzw. ausgebaut und insgesamt optimiert werden kann, ist für mich nachrangig. Wichtig ist, dass dem Umstand Rechnung getragen wird, dass viele und insbesondere langjährig untergebrachte Personen im Übergang zur Freiheit/Selbstständigkeit Unterstützung benötigen.
- SS: Unter der Voraussetzung, dass ambulante Nachsorgeangebote geschaffen und gesetzlich verankert verpflichtend wären, ist der Schlussfolgerung zuzustimmen.

5.2. Perspektive II: Führungsaufsicht als Auffangnetz für den Betroffenen

[65] Die Führungsaufsicht könnte sich in der Schweiz im Hinblick auf die Deliktprävention für zwei Gruppen als zweckmässig erweisen: bei Vollverbüsung der Strafe (Gruppe 1) und bei der Aufhebung der stationären Massnahme (Gruppe 2). Bei beiden Gruppen wäre es grundsätzlich sinnvoll, im Rahmen der Führungsaufsicht auf das individuelle Risikoprofil abgestimmte Interventionen wie Bewährungshilfe, ambulante Therapie und Weisungen anzuordnen. Ein gewichtiges Argument für die Führungsaufsicht ist, dass gerade bei diesen zwei Gruppen die Rückfallgefahr am höchsten sein dürfte (sog. Drop-Out-Klienten, bei denen die Interventionen bzw. die Behandlung abgebrochen werden musste). In Bezug auf die Verhältnismässigkeit der Führungsauf-

sicht (mit Strafandrohung) sollten als Anordnungskriterien ein Anlassdelikt nach Art. 64 Abs. 1 StGB (Katalogtat und Delikte die unter die Auffangklausel fallen) und ein mindestens mittelgradiges Rückfallrisiko für Delikte nach Art. 64 StGB bei Vollzugsende vorausgesetzt werden.

[66] Formulierungsvorschlag: Erscheint bei Tätern, die eine Tat nach Art. 64 Abs. 1 StGB begangen haben, bei Strafablauf oder bei einer Aufhebung der stationären Massnahme die Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen notwendig, um der Gefahr weiterer Straftaten dieser Art zu begegnen, kann die zuständige Behörde Führungsaufsicht anordnen.

Trifft tendenziell zu: CS, TN

Trifft tendenziell nicht bzw. nicht umfassend zu: TU, DT, SS, EH, SB

- TU: vgl. Perspektive I und meine Kommentare im Haupttext.
- SB: Vgl. Perspektive I -> Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten sollten mehr ausgeschöpft und das Übergangsmanagement weiter ausgebaut werden. Eine FA sollte für seltene Fälle, in welchen keine geeigneten mildereren Möglichkeiten bestehen und ein mindestens hohes Risikopotenzial vorhanden ist, aber dennoch möglich sein. Hierfür sind hohe und klar definierte Anordnungsvoraussetzungen zu stellen und es muss eine regelmässige Prüfung der Verhältnismässigkeit stattfinden. Weiter ist das Strafmass zu diskutieren. Zudem ist die Forschung in diesem Bereich voranzutreiben, so dass allfällige rechtliche Anpassungen künftig eine fundiertere Basis haben.
- TN: Sehr einverstanden mit SB. Bei der Perspektive II bin ich nicht einverstanden mit der Beschränkung auf Anlassdelikte aus dem 64er-Katalog – s. meine Erläuterungen zu 4.2.7.
- EH: Für mich sind Nachsorgeangebote entscheidend, um überlange Freiheitsentzüge verhindern zu können. Sie erfordern Ressourcen, jedoch werden auch durch überlange Haftzeiten Ressourcen verbraucht. Auf welcher gesetzlichen Basis oder rechtlichen Grundlage die Nachsorge implementiert bzw. ausgebaut und insgesamt optimiert werden kann, ist für mich nachrangig. Wichtig ist, dass dem Umstand Rechnung getragen wird, dass viele und insbesondere langjährig untergebrachte Personen im Übergang zur Freiheit/Selbstständigkeit Unterstützung benötigen.
- SS: Generell klafft zwischen intensiver intramuraler «Versorgung» und Nachbetreuung eine grosse Kluft, die es, mit welchen Mitteln auch immer, zu schliessen gilt i.S. eines Ausbaus ambulanter Nachsorgeangebote, seien sie nun verpflichtend oder freiwillig verankert.

Dr. iur. Dr. med. THOMAS NOLL / TN (Amt für Justizvollzug, Forschung & Entwicklung, Verantwortlicher Forensische Psychiatrie und Strafvollzugsrecht).

Dr. iur. SILJA BÜRGI, RA / SB (Amt für Justizvollzug, Bewährungs- & Vollzugsdienste, Bereichsleiterin Vollzug 2).

CHRISTOPH SIDLER / CS (Amt für Justizvollzug, Bewährungs- & Vollzugsdienste, Co-Leitung Vollzug 3).

DANIEL TREUTHARDT / DT (Amt für Justizvollzug, Bewährungs- & Vollzugsdienste, Leiter Bewährungs-/Vollzugsdienste).

STEFAN SCHMALBACH / SS (Amt für Justizvollzug, Psychologisch-Psychiatrischer Dienst, Leitender Psychologe).

Prof. Dr. med. ELMAR HABERMEYER / EH (Direktor Klinik für Forensische Psychiatrie, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich)